

## Schulentwicklungsplanung 2025 - 2030

---

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 14.04.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 111 Finanzmanagement 312 Hochbau	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Schulentwicklungsplanung 2025 – 2030 (SEP) für die Kreisstadt Merzig wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.

### Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig ist Schulträger für sechs Grundschulen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung vom 21.12.2012 stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (SEP) dar.

Die Schulentwicklungsplanung ist bei der Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Bildung und Kultur) einzureichen. Der Planungszeitraum bezieht sich auf fünf Jahre. Jeweils zum 31.05. des Folgejahres ist die Planung fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist.

Als umfassende Datensammlung zum Zustand und zur Entwicklung der städtischen Grundschulen bildet die Schulentwicklungsplanung auch die Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Planungszeitraum.

Nach den Landesrichtlinien für die Verteilung der von Bund und Land zum Ausbau des Angebotes der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen bereitgestellten Fördermittel, die eine Abwicklung des Antragsverfahrens durch die Landkreise vorsehen, ist die Schulentwicklungsplanung der Kommune(n) auch Voraussetzung für die Verteilung der auf den Landkreis Merzig-Wadern insgesamt entfallenden Mittel. Für die beiden laufenden Projekte zum Ausbau von Nachmittagsbetreuungsangeboten (Dépendance Bietzerberg der Grundschule

Kreuzbergschule und Grundschule Hilbringen) wurden die Anträge auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung 2024 – 2029 bereits gestellt. Obwohl nach derzeitigem Stand die im Programm zur Verfügung stehenden Fördermittel damit aufgebraucht sind, sollen auch für die weiteren anstehenden Projekte (Grundschule Brotdorf, Grundschule Kreuzbergschule) weitere Anträge auf Grundlage der jeweils aktuellen SEP gestellt werden.

Die Schulentwicklungsplanung wurde im Vorfeld mit den Schulleitungen, den FGTS- und Hort-Trägern und der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und insbesondere den Ausbau des Angebotes an Nachmittagsbetreuung zur Erfüllung des ab 2026 aufwachsenden Rechtsanspruchs sind in den nächsten Jahren hohe Investitionen erforderlich. Aussagen zu einzelnen Maßnahmen sind – soweit derzeit möglich – in der SEP bei den jeweiligen Schulstandorten getroffen.

Große Unsicherheit besteht aktuell aufgrund der bei weitem nicht auskömmlichen Zuschussfinanzierung durch Bund und Land, die von der Kreisstadt Merzig eine enorme Kraftanstrengung zur Aufbringung der fehlenden Mittel erfordert. Diese können zwar über Sonderkredite aufgenommen werden, belasten allerdings den städtischen Haushalt durch den über Jahre zu leistenden Schuldendienst in einem Umfang, der die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte extrem schwierig gestalten wird.

Dennoch muss die Kreisstadt Merzig als Schulträger insbesondere zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung an den einzelnen Schulstandorten die erforderlichen Maßnahmen weiter planen und vorantreiben.

### **Anlage/n**

- 1 Schulentwicklungsplanung 2025-2030 (öffentlich)



# **Schulentwicklungsplan der Kreisstadt Merzig**

Planungszeitraum  
2025 – 2030

# Inhalt

1. Einleitung .....	5
1.1 Vorbemerkung .....	5
1.1.1 Rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen .....	5
1.1.1.1 Basisdaten Schülerentwicklung .....	5
1.1.1.2 Schülerrichtzahl, Gruppengrößen, Raumbedarf .....	6
1.1.1.3 Gebäudezustand und Sanierungsaufwand .....	6
1.1.1.4 Finanzierung .....	7
1.2 Planungsgebiet .....	8
1.3 Aufgaben der Kreisstadt Merzig als Schulträger .....	8
1.4 Rechtliche Grundlagen .....	9
2. Schulangebot im Bereich der Grundschulen .....	9
3. Mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens .....	9
Vorbemerkung: Betrachtung der einzelnen Schulstandorte .....	10
3.1 Grundschule Besseringen .....	11
3.1.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	11
3.1.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers .....	12
3.1.3 Bewertung .....	12
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	13
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	13
3.2 Grundschule Brotdorf .....	14
3.2.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	14
3.2.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers .....	14
3.2.3 Bewertung .....	15
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	15
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	15
3.3 Grundschule Hilbringen .....	15
3.3.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	15
3.3.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers .....	16
3.3.3 Bewertung .....	16
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	16
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	17
3.4 Grundschule Kreuzbergschule .....	17
3.4.1 Vorbemerkung .....	17
3.4.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	18

3.4.3 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Hauptstandort Kreuzbergschule .....	18
3.4.4 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Dépendance-Standort Bietzerberg .....	19
3.4.5 Bewertung .....	19
3.4.5.1 Hauptstandort Kreuzbergschule.....	19
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	20
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	20
3.4.5.2 Dépendance-Standort Bietzerberg .....	20
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	20
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	20
3.5 Grundschule Saargau .....	21
3.5.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	21
3.5.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers .....	21
3.5.3 Bewertung .....	22
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	22
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	22
3.6 Grundschule St. Josef .....	23
3.6.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde .....	23
3.6.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers .....	23
3.6.3 Bewertung .....	24
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen .....	24
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen .....	25
4. Mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes .....	26
4.1 Raumbestand der Grundschule Besseringen.....	26
4.2 Raumbestand der Grundschule Brotdorf .....	27
4.3 Raumbestand der Grundschule Hilbringen .....	27
4.4 Raumbestand der Grundschule Kreuzbergschule .....	29
4.4.1 Raumbestand des Dépendance-Standort Bietzerberg .....	30
4.5 Raumbestand der Grundschule Saargau .....	30
4.6 Raumbestand der Grundschule St. Josef .....	30
Zwischenbewertung .....	31
5. Betreuungsangebot am Nachmittag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.....	31
Formen der Betreuungsangebote .....	31
FGTS-Angebote .....	31
Kooperationsangebot Schule-Jugendhilfe (FGTS plus) .....	31
Hortangebot .....	32

5.1 Vorbemerkung zum Rechtsanspruch .....	32
5.2 Darstellung der voraussichtlichen Inanspruchnahme im Hinblick auf die Schülerzahlen .....	33
5.2.1 FGTS der Grundschule Besseringen.....	34
5.2.2 FGTS der Grundschule Brotdorf .....	35
5.2.3 FGTS der Grundschule Hilbringen .....	36
5.2.4 FGTS der Grundschule Kreuzbergschule .....	37
5.2.4.1 Künftige FGTS der Dépendance Bietzerberg.....	38
5.2.5 FGTS der Grundschule Saargau .....	38
5.2.6 FGTS und Hort der Grundschule St. Josef .....	39
5.3 Benötigter Raumbestand und Essenskapazitäten.....	40
5.3.1 Raumbestand der FGTS der Grundschule Besseringen .....	40
5.3.2 Raumbestand der FGTS der Grundschule Brotdorf .....	40
5.3.3 Raumbestand der FGTS der Grundschule Hilbringen.....	40
5.3.4 Raumbestand der FGTS der Grundschule Kreuzbergschule.....	41
5.3.4.1 geplanter Raumbestand der FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg .....	41
5.3.5 Raumbestand der FGTS der Grundschule Saargau .....	41
5.3.6 Raumbestand der FGTS und des Hortes der Grundschule St. Josef .....	42
Zwischenbewertung .....	42
6. Jugendhilfeangebote .....	42
7. Schlussfolgerungen und Zielvorstellungen .....	43
Anlage 1 - Schulentwicklungsplanverordnung.....	44
Anlage 2: Schulordnungsgesetz - SchoG ( <i>ausschnittsweise</i> ) .....	46
Anlage 3: Art. 1 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) ( <i>ausschnittsweise</i> ) .....	49
Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen (SLRelV) ( <i>ausschnittsweise</i> ).....	50
Anlage 5: Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ im Saarland (Förderprogramm FGTS) ( <i>ausschnittsweise</i> ): .....	52

## 1. Einleitung

### 1.1 Vorbemerkung

Die Kreisstadt Merzig legt mit ihrem Schulentwicklungsplan nach § 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG<sup>1</sup>) eine umfangreiche Datensammlung zu den städtischen Grundschulen vor. Die Schulentwicklungsplanung zeigt gemäß der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland (Schulentwicklungsplanverordnung – SchulEntwPlanV SL<sup>2</sup>, Stand: 11.01.2013) die planerischen Grundlagen für die Entwicklung des Bildungsangebots auf.

Kern der Schulentwicklungsplanung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchulEntwPlanV SL die Darstellung der mittelfristigen Entwicklung des Schüleraufkommens, der mittelfristigen Entwicklung des Schulraumbestandes und die Darlegung der verschiedenen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote im jeweiligen Grundschulbezirk. Auf Basis dieser Daten lässt sich ein Gesamtbedarf aufzeigen, der unter Berücksichtigung der Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb nach § 9 SchoG bewertet wird.

So werden gemäß § 1 Abs. 2 SchulEntwPlanV SL die **planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes** im Land bereitgestellt. Bei der Planung sind auch die **vorhandenen Ressourcen** und die **finanziellen Auswirkungen** zu berücksichtigen.

Insbesondere die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz<sup>3</sup> stellt im Hinblick auf die letztgenannten Punkte die Kreisstadt Merzig als Schulträger vor erhebliche Herausforderungen und wird in einem separaten Abschnitt (5.1) beleuchtet.

#### 1.1.1 Rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen

##### 1.1.1.1 Basisdaten Schülerentwicklung

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung werden für die Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen im Planungszeitraum **zwei unterschiedliche Datenquellen** betrachtet.

Zunächst werden hierbei die sich aus den **Melddaten zum Stichtag 31.10.2024** ergebenden Kinderzahlen in den für die Klassenstufen maßgeblichen Geburtsjahrgängen (jeweils 01.08. – 31.07.) beleuchtet.

Weiterhin werden parallel dazu auch die **vom Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes<sup>4</sup> mitgeteilten Prognosewerte** abgebildet, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SchulEntwPlanV SL verbindliche Grundlage für die Schulentwicklungsplanung der Kommunen sind. Anders als bei den verwaltungsintern ermittelten Prognosezahlen berücksichtigen die Zahlen des Landes zusätzlich einen für jede Schule individuellen Korrekturfaktor, der sich aus dem Vergleich der von den Meldeämtern gemeldeten Zahlen mit den tatsächlichen Einschulungen an den einzelnen Schulen errechnet. Naturgemäß können auch diese Zahlen bei unerwartet hohem Zu- oder Wegzug aus den Schulbezirken bei den tatsächlichen Einschulungen oder höheren Klassenstufen abweichen. Für die dem Einschulungsjahrgang folgenden Klassenstufen werden die Schülerzahlen aufgrund von Übergangsquoten berechnet, die ebenfalls von Schule zu Schule und auch zwischen den einzelnen

---

<sup>1</sup> im Folgenden abgekürzt: SchoG

<sup>2</sup> im Folgenden abgekürzt: SchulEntwPlanV SL

<sup>3</sup> Art. 1 Nr. 3 GaFÖG

<sup>4</sup> im Folgenden abgekürzt: MBK

Jahrgangsstufen unterschiedlich sind. Dies berücksichtigt den Umstand, dass nicht alle Schüler/innen die Grundschulzeit in der „Regelzeit“ durchlaufen, sondern dass es hier auch Abweichungen durch Kann-Kinder, Wiederholen oder Überspringen von Klassenstufen geben kann. Ein weiterer Faktor ist, dass das MBK für die Ermittlung der Zahlen einen anderen Stichtag zugrunde legt.

Die zu erwartenden Schülerzahlen an den Standorten werden daher anhand beider Erhebungen parallel dargestellt. Die sich aus den Schülerzahlen für den Schulträger ergebenden Aufgaben werden anhand beider Zahlenwerte beurteilt und orientieren sich in der Regel in der Folge aus Gründen der Planungssicherheit am jeweils höchsten Wert im Planungszeitraum. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Schulen erläutert.

#### **1.1.1.2 Schülerrichtzahl, Gruppengrößen, Raumbedarf**

Die sich aus den Prognosen ergebenden Schülerzahlen pro Schule und Jahrgang sind für die Kreisstadt Merzig als Schulträger als Planungsgrundlage insbesondere für **zwei Faktoren** wichtig: Die **Anzahl der benötigten Klassenräume** und die **Anzahl der Gruppen in der schulischen Nachmittagsbetreuung** zur Gewährleistung des ab 2026 aufwachsend bestehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung<sup>5</sup>.

Nach der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen<sup>6</sup> liegt die Richtzahl für den Grundschulbereich bei 29 Schüler/innen. Bei Vorliegen besonderer Faktoren wie eines besonders hohen Anteils von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf (aktuell Kreuzbergsschule mit künftiger Dépendance und der Grundschule St. Josef) liegt die Richtzahl bei 25 Schüler/innen. Nach Rücksprache mit dem MBK wurde im Zuge der Corona-Pandemie bis auf Weiteres die Richtzahl für die Eingangsklassen aller Grundschulen auf 25 abgesenkt, ohne dass dies in einer Anpassung der entsprechenden Verordnung Niederschlag gefunden hat. Hier stellt sich die Frage, ob diese abgesenkte Richtzahl in den auf die Einschulung folgenden Klassenstufen beibehalten wird oder ob dann die in der Verordnung festgelegte Richtzahl von 29 wieder gilt. Eine verbindliche Aussage des Ministeriums zu dieser Frage liegt dem Schulträger nicht vor; aktuelle Praxis ist es, die abgesenkte Richtzahl auch bei den Folgejahrgängen beizubehalten, sofern sich hieraus keine Probleme (z.B. bei der Bereitstellung des erforderlichen Raumprogrammes) ergeben.

Für die Schulentwicklungsplanung 2025 – 2030 wird dies so umgesetzt, dass die einzelnen Jahrgangsstufen an den Schulstandorten von Jahr zu Jahr betrachtet werden. Sollten sich z.B. durch Bildung weiterer Klassen in den Einschulungsjahrgängen Probleme bei der Bereitstellung der erforderlichen Klassenräume ergeben, würde sich der Schulträger nach Abstimmung mit der Schule gegenüber dem MBK für eine Zusammenlegung der Klassen – entsprechend der geltenden Schülerrichtzahl der Verordnung von 29 – aussprechen. Grund hierfür ist auch, dass die Umsetzung temporärer Übergangslösungen (z.B. Container) für den Schulträger mit sehr hohen Kosten und für die Schule ggfs. mit deutlichen Einschränkungen verbunden wäre.

Da die Schülerzahlprognosen auch Grundlage für die Berechnungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung sind (Anzahl an Gruppen) werden die Auswirkungen hierzu in Kapitel 5 dargestellt.

#### **1.1.1.3 Gebäudezustand und Sanierungsaufwand**

Der Gebäudebestand der Merziger Grundschulen wurde 2017 durch den Fachbereich Hochbau unter Beteiligung von Fachplanern grundlegend erfasst. Dabei wurde der zu diesem Zeitpunkt bestehende

---

<sup>5</sup> vgl. Art. 1 Nr. 3 GaFöG

<sup>6</sup> abgekürzt: SLReIV SL

Instandhaltungsstau (notwendige, aber wegen fehlender Finanzmittel und Planungskapazitäten bisher nicht umgesetzte Sanierungsarbeiten) mit rd. 9 Mio. Euro ermittelt. Die Zahl erhöhte sich im Jahr 2023 auf rund 11 Mio. Euro sowie aktuell im Jahr 2025 auf 11,55 Mio. Euro.

Im Zeitraum von 2017 bis 2024 wurden an den Schulstandorten große ertüchtigende Maßnahmen in Höhe von rund 4 Mio. Euro durchgeführt, neben den vielen kleineren alljährlichen Maßnahmen, ohne die der Betrieb nicht aufrecht zu erhalten wäre. Durch die jedoch parallel seit dem Zeitpunkt der Datenerfassung eingetretenen deutlichen Kostensteigerungen liegt der zu erwartende Aufwand nach Preisindex heute bei ca. 11,55 Mio. Euro. Die Umsetzung der Maßnahmen wird – abhängig von Möglichkeiten der Zuschussfinanzierung und vorhandenen Planungs- und Umsetzungskapazitäten – nur sukzessive mittel- bis langfristig möglich sein.

Die wesentlichen Sanierungsaufgaben werden bei den einzelnen Schulstandorten beschrieben.

#### **1.1.1.4 Finanzierung**

Sowohl für die mittel- bis langfristig anstehenden Sanierungsmaßnahmen, wie für die zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung erforderlichen Baumaßnahmen sind erhebliche Mittel in Millionenhöhe erforderlich. Als kommunale Pflichtaufgabe sind diese Investitionen zwar im Grundsatz sonderkreditfähig und werden bei Genehmigung der Kreditaufnahmen außerhalb des ansonsten immer enger werdenden Rahmens der allgemeinen Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht betrachtet; da der Schuldendienst für diese Kredite jedoch im Ergebnishaushalt den allgemeinen Restriktionen der Genehmigungsfähigkeit und den Anforderungen des Saarlandpaktes unterliegt, bedarf es in erheblichem Umfang der Zuschussfinanzierung, damit diese Aufgaben erfüllt werden können.

Das aktuelle Bundesprogramm „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ sieht eine Förderung von 70% des Bundes und eine Förderung von 15 % des Landes vor. Der Eigenanteil der Baumaßnahmen Träger von 15% kann bei Kommunen durch Bedarfszuweisungen gedeckt werden. Die Zuschüsse werden nicht vom Land unmittelbar an die Kommunen ausgezahlt, sondern den Landkreisen zur Verfügung gestellt, die diese dann auf die kommunalen Grundschulträger verteilen. Der Landkreis Merzig-Wadern hat Bundes- und Landesmittel in Höhe von 4.232.026,81 € erhalten, wovon der Kreisstadt Merzig 1.235.536,04 € zugeteilt wurden. Um diese Mittel zu erhalten, wurden für die FGTS Bietzen (Gesamtkosten rd. 2,8 Mio. €) und die FGTS Hilbringen (Gesamtkosten rd. 2,9 Mio. €) Anträge beim Landkreis eingereicht. Neben den Fördermitteln aus dem Bundesprogramm standen bisher aus einem Landesprogramm ggfs. bis zu **400.000 Euro** pro Schulstandort, an dem ein Ausbau der Nachmittagsbetreuung vorgesehen ist, zur Verfügung. Dieses Förderprogramm besteht nicht mehr, kann aber noch für die Maßnahme am Schulstandort Dépendance Bietzerberg genutzt werden. Zusätzlich ist eine Aufstockung durch den Topf „Zukunftsinitiative“ des Programms Bausteins vorgesehen, woraus die Kreisstadt Merzig Fördermittel in Höhe von 709.840 € erhalten kann.

Neben den Zuschussmitteln von Bund und Land ist zur Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen mit einem Eigenanteil zu rechnen, dessen Höhe aktuell jedoch noch nicht beziffert werden kann.

Um den zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung erforderlichen Ausbau an den Schulstandorten zu gewährleisten, muss die Kreisstadt Merzig auch ohne Vorliegen entsprechender Zuschussbescheide und trotz der noch bestehenden großen Unklarheiten über den Umfang der zu erwartenden Zuschussmittel in den nächsten Jahren die Planung und Umsetzung der Maßnahmen an

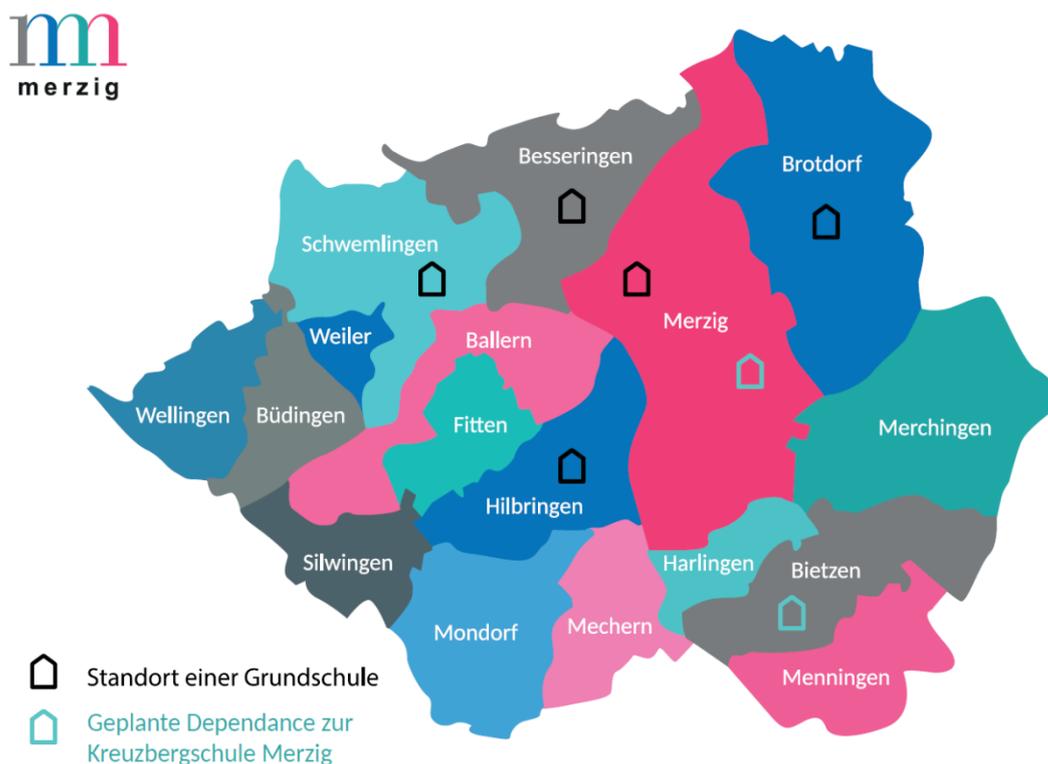
den einzelnen Standorten weiter vorantreiben. Sachstand und geplante Schritte zur Umsetzung der Angebote sind beim jeweiligen Schulstandort detaillierter dargestellt.

Besonderes Augenmerk verdient der Schulstandort der Grundschule St. Josef. Als einziger Schulstandort im Landkreis Merzig-Wadern wurde die Grundschule im Rahmen des Startchancen-Programm ausgewählt. Das Startchancen-Programm ermöglicht Schulen mit besonderer sozialer und pädagogischer Herausforderung über einen Förderzeitraum von 10 Jahren, durch erhebliche Zuschussmittel, sowohl für Investitionsmaßnahmen, als auch pädagogische Konzepte die Verbesserung schulischen Rahmenbedingungen. Die Schule will sich auch als einziger Schulstandort zur gebundenen Ganztagschule entwickeln. Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung im Punkt 3.6 sowie 5.3.6 verwiesen.

### 1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet der vorliegenden Schulentwicklungsplanung erstreckt sich auf die Kreisstadt Merzig mit 31.761 Einwohnern (Stand 31.03.2024) in 17 Stadtteilen.

Derzeit gibt es 6 Grundschulstandorte im Stadtgebiet, voraussichtlich zum Schuljahr 2026 / 2027 kommt ein Dépendance-Standort zur Grundschule Kreuzbergschule hinzu:



### 1.3 Aufgaben der Kreisstadt Merzig als Schulträger

Die Kreisstadt Merzig ist als Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig und damit Sachkostenträger für ihren Bereich (§§ 16, 38, 44 und 45 SchoG).

In dieser Eigenschaft obliegen ihr insbesondere:

1. die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen
2. die Organisation und Kostentragung der notwendigen Beförderungskosten
3. die Personalkosten des nicht pädagogischen Personals

#### **1.4 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind wie folgt beigefügt:

- Anlage 1: Schulentwicklungsplanverordnung<sup>7</sup>
- Anlage 2: Schulordnungsgesetz<sup>8</sup> (ausschnittsweise)
- Anlage 3: Ganztagsförderungsgesetz<sup>9</sup> (ausschnittsweise)
- Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen<sup>10</sup> (ausschnittsweise)
- Anlage 5: Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland<sup>11</sup>

## **2. Schulangebot im Bereich der Grundschulen**

In der Kreisstadt Merzig sind derzeit 6 Grundschulen in Trägerschaft der Kreisstadt Merzig eingerichtet:

- **Grundschule Besseringen**, Bezirkstraße 100, 66663 Merzig-Besseringen  
Schulleiterin: Elke Lehnen
- **Grundschule Brotdorf**, Ringstraße 1, 66663 Merzig-Brotdorf  
Schulleiterin: Karina Greveldinger
- **Grundschule Hilbringen**, Schulstraße 26, 66663 Merzig-Hilbringen  
Schulleiterin: Angelika Groß
- **Kreuzbergsschule**, Kreuzbergstraße 51, 66663 Merzig  
Schulleiterin: Sabine Schwer
  - o **Grundschule Bietzerberg – geplanter Dépendance-Standort** voraussichtlich ab Schuljahr 2026/2027 zur Grundschule Kreuzbergsschule
- **Grundschule Saargau**, Zum Schotzberg 3, 66663 Merzig-Schwemlingen  
Kommissarische Schulleiterin: Katja Mohr
- **Grundschule St. Josef**, Beethovenstraße 2, 66663 Merzig  
Schulleiterin: Andrea Thalhammer

## **3. Mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens**

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 SchulEntwPlanV SL bildet die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens die Grundlage für die Schulentwicklungsplanung.

Wie bereits unter Kapitel 1.1.1.1 beschrieben, werden hierbei sowohl die Prognosen der Schulaufsichtsbehörde<sup>12</sup>, als auch des Schulträgers<sup>13</sup> dargestellt; die sich für den Schulträger ergebenden Aufgaben werden anhand beider Zahlenwerte beurteilt und orientieren sich in der Regel

---

<sup>7</sup> abgekürzt: SchulEntwPlanV SL

<sup>8</sup> abgekürzt: SchoG

<sup>9</sup> abgekürzt: GaFÖG

<sup>10</sup> abgekürzt: SLReIV SL

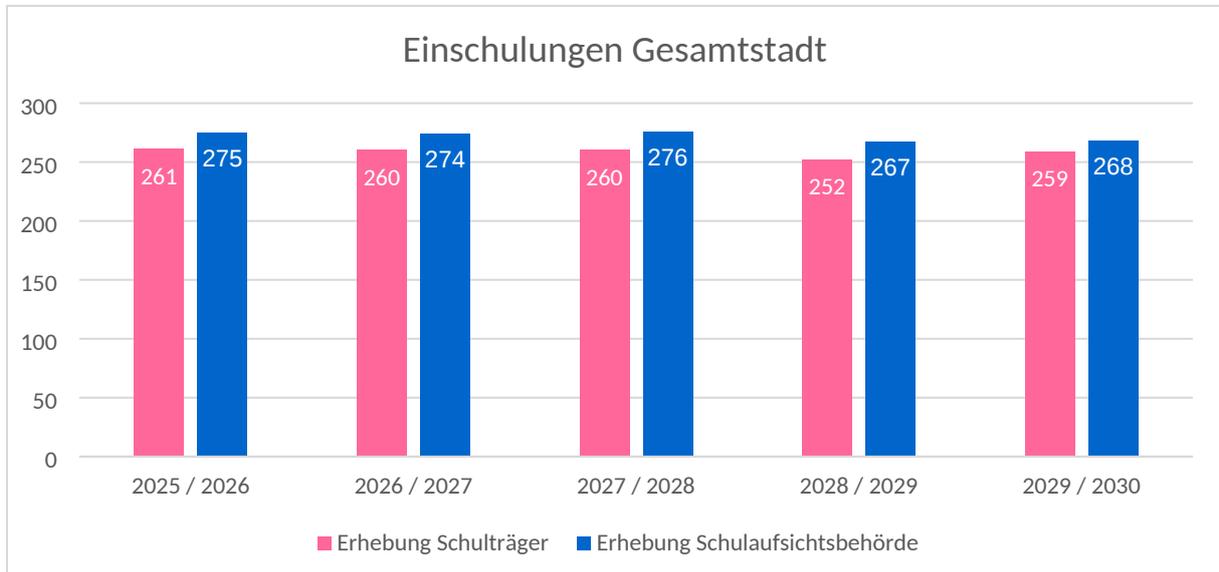
<sup>11</sup> abgekürzt: Förderprogramm FGTS, Quelle: Website Saarland

<sup>12</sup> Im Folgenden dargestellt als „Erhebung Schulaufsichtsbehörde“

<sup>13</sup> Im Folgenden dargestellt als „Erhebung Schulträger“

in der Folge aus Gründen der Planungssicherheit am jeweils höchsten Wert im Planungszeitraum. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Schulen erläutert.

Bei Betrachtung der Einschulungen im gesamten Stadtgebiet ergeben sich hierbei folgende Werte im Planungszeitraum:



Die prognostizierten Einschulungszahlen bewegen sich bei beiden Erhebungen in der Gesamtstadt auf einem stabilen und ähnlichen Niveau.

#### **Vorbemerkung: Betrachtung der einzelnen Schulstandorte**

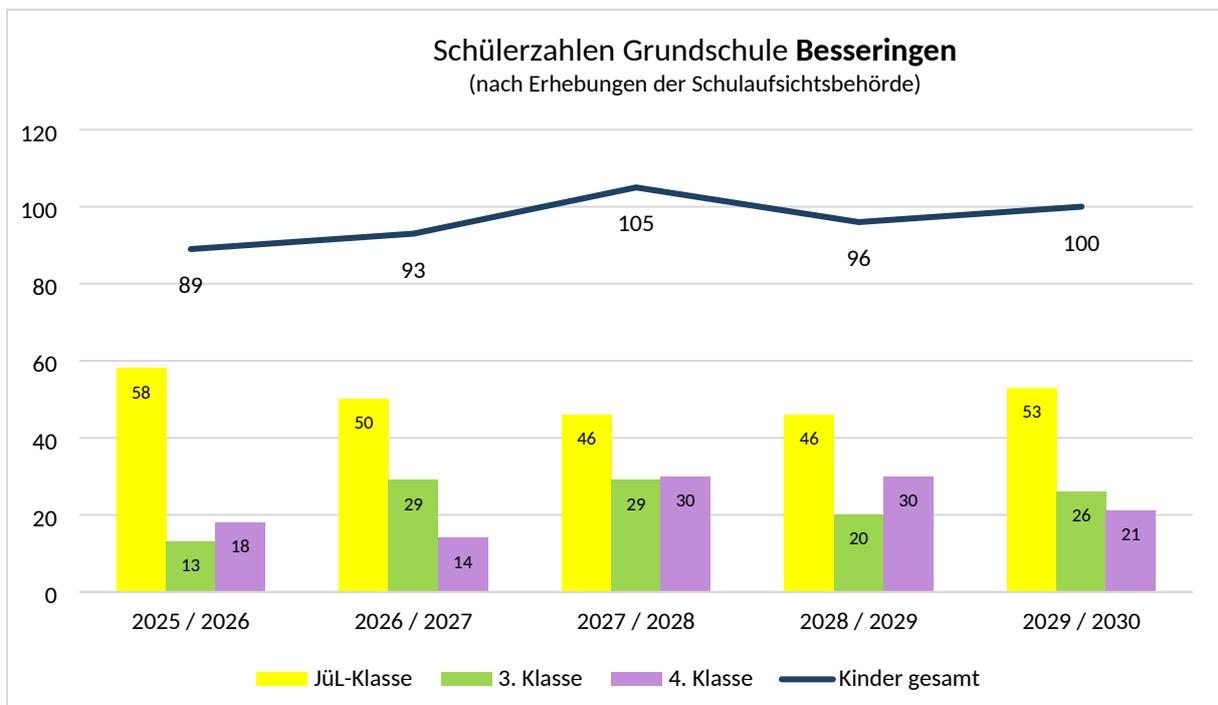
Im Folgenden werden die einzelnen Schulstandorte im Hinblick auf das Schüleraufkommen im Planungszeitraum näher betrachtet. Es erfolgt je Schulstandort daher zunächst eine Darstellung der von der Schulaufsichtsbehörde prognostizierten Schülerzahlen, anschließend eine Darstellung der Daten, die sich aus der Meldedatei ergeben. Zusammenfassend werden die beiden Prognosezahlen dann verglichen und unter den vorgenannten Kriterien bewertet. Abweichungen werden bei den einzelnen Standorten erläutert.

Auf die Erläuterungen zur Klassenrichtzahl in Kapitel 1.1.1.2 wird verwiesen.

### 3.1 Grundschule Besseringen

#### 3.1.1 Entwicklung des Schülerauffkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

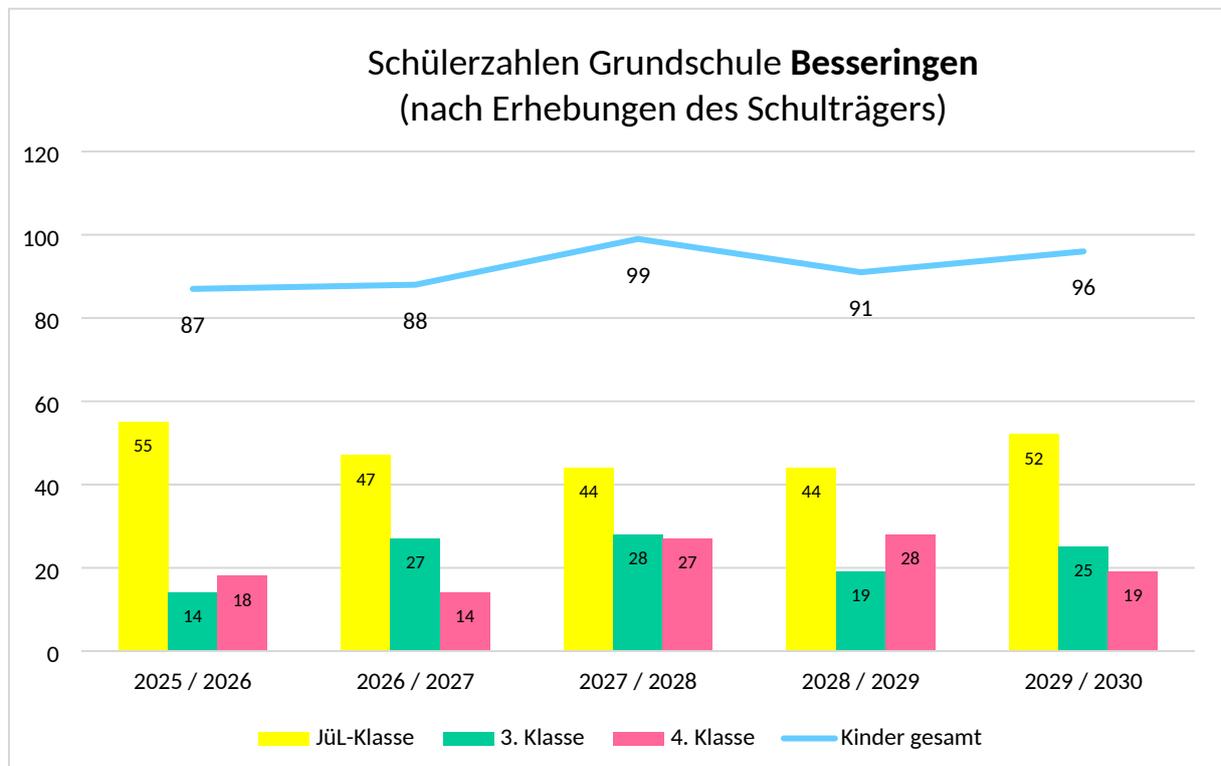
Grundschule Besseringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
		JüL <sup>14</sup> -Klassen			
2025 / 2026	89	28	58   30	13	18
2026 / 2027	93	19	50   31	29	14
2027 / 2028	105	25	46   21	29	30
2028 / 2029	96	19	46   27	20	30
2029 / 2030	100	32	53   21	26	21



<sup>14</sup> „jahrgangsübergreifendes Lernen“, im Folgenden abgekürzt: JüL

### 3.1.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Besseringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
		JüL-Klassen			
2025 / 2026	87	55		14	18
		28	27		
2026 / 2027	88	47		27	14
		19	28		
2027 / 2028	99	44		28	27
		25	19		
2028 / 2029	91	44		19	28
		19	25		
2029 / 2030	96	52		25	19
		33	19		



### 3.1.3 Bewertung

Mit Beginn des Schuljahres 2023 / 2024 wurde an der Grundschule ein Modell des jahrgangsübergreifenden Lernens (JüL) eingeführt. Die Schüler/innen der 1. und 2. Klassenstufe werden dabei in gemischten, jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Dieses Modell erlaubt ein am individuellen Lernfortschritt der Schüler/innen orientiertes Unterrichten und fördert auch das Von-einander-Lernen der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Je nach individuellem Leistungsstand können Kinder die regelmäßig zwei Jahre dauernde JüL-Phase auch schneller oder langsamer durchlaufen. Ab der 3. Klassenstufe erfolgt der Unterricht dann wieder in sich aus den Schülerzahlen ergebenden Einzelklassen. Für die Prognose der Schülerzahlen in den Klassenstufen 3. und 4. werden deshalb jeweils die Schülerzahlen übernommen, die sich bei Klassenbildung ohne das

JüL-Modell in der Eingangsphase der 1. und 2. Klassenstufen ergeben würde (Beispiel: Die aktuell 10 Kinder des Einschulungsjahrgangs 2023 / 2024 würden im Schuljahr 2025 / 2026 eine Klasse der Klassenstufe 3 bilden). Durch die möglichen Schwankungen (längerer oder kürzerer Aufenthalt in der JüL-Phase) können sich die Zahlen in späteren Jahren verändern.

Durch zwei relativ starke Jahrgänge im Schuljahr 2025 / 2026 sowie 2029 / 2030 mit einer erwarteten Gesamtschülerzahl von 55 Schüler/innen bzw. 52 Schüler/innen auf Basis beider Prognosen kommt es in diesem Jahr voraussichtlich zur Bildung von 3 Lerngruppen in der JüL-Phase.

### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen gibt es keine Abweichungen zwischen der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers. **Bei Betrachtung der prognostizierten Einschulungszahlen ist die Grundschule Besseringen unter Zugrundelegung des - wie unter Kapitel 1.1.1.2 ausgeführten - Klassenteilers von 25 in den Eingangsklassen bzw. JüL-Klassen der Grundschulen im Planungszeitraum in 3 von 5 Jahren zweizügig. Im Schuljahr 2025 / 2026 sowie 2029 / 20230 ist bei beiden Erhebungen nach derzeitigem Stand von der Bildung von 3 JüL-Klassen auszugehen.**

### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung<sup>15</sup> von 29 am Schulstandort ist **über die übrigen Klassenstufen hinweg am Standort von einer Einzügigkeit auszugehen**, also muss in der Regel für jeden Jahrgang eine Klasse gebildet werden. Eine **Ausnahme** hiervon bildet bei beiden Erhebungen das Schuljahr 2026 / 2027, in welchem durch eine starke 3. Klasse zwei Klassen in dieser Stufe gebildet werden müssten. Die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde sieht diese Konstellation auch erneut im Schuljahr 2027 / 2028. Bei der Erhebung des Schulträgers ist in den Schuljahren 2026 / 2027 und 2027 / 2028 in je zwei Klassenstufen mit einer Klassenstärke von 27 und 28 Kindern die Einzügigkeit nur knapp gegeben.

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, müsste nach der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde ab dem Schuljahr 2025 / 2026 eine zusätzliche Klasse, ab Schuljahr 2029 / 2030 eine weitere zusätzliche Klasse gebildet werden. Im Schuljahr 2027 / 2028 könnte aufgrund der prognostizierten Klassenstärke von 25 die Voraussetzung einer zusätzlich zu bildenden Klasse gegeben sein.

Bei Betrachtung der Erhebung des Schulträgers und der Annahme, dass die Richtzahl 25 auch weiterhin angewendet wird, ist ab dem Schuljahr 2025 / 2026 voraussichtlich jeweils eine weitere Klasse zu bilden.

Die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde geht bei durchgängiger Anwendung der Richtzahl von 25 von maximal 6 parallel zu bildenden Klassen am Standort aus. Aus der Erhebung des Schulträgers ergeben sich bei dieser Betrachtung maximal 5 Klassen.

Legt man die durch die Verordnung gedeckte Richtzahl von 29 für die Klassenstufen 3 und 4 zugrunde, ergibt sich ein Maximum von 5 Klassen am Standort.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist**. Selbst die Unterschreitung der Mindestschülerzahl an zwei aufeinanderfolgenden Jahren würde keine Gefährdung des Schulstandortes bedeuten, da bei JüL-Schulen diese Vorgabe nicht gilt.

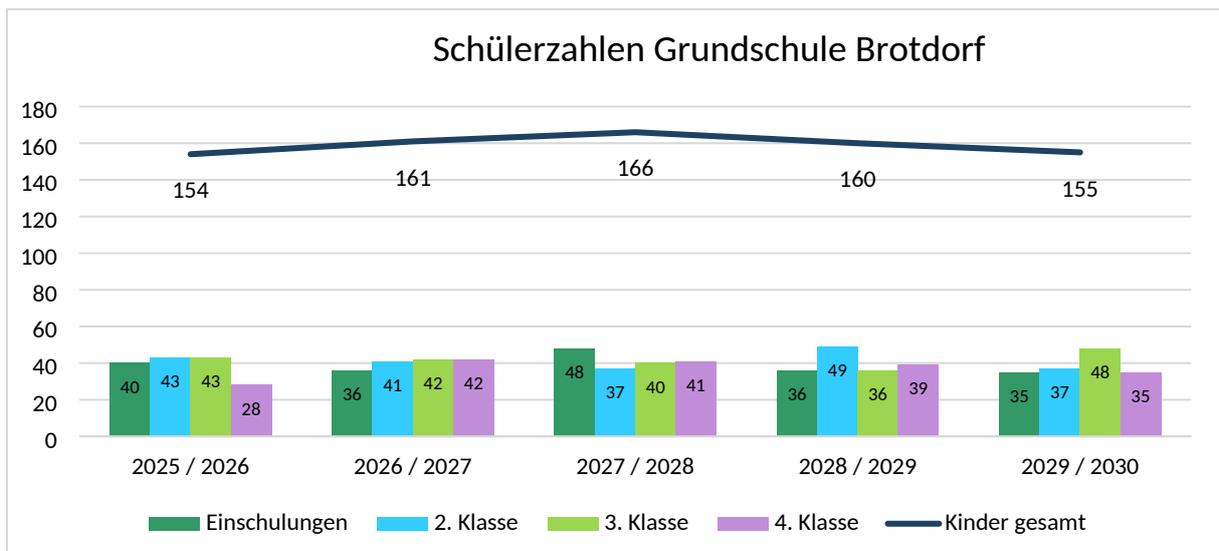
---

<sup>15</sup> → SLReIV SL

### 3.2 Grundschule Brotdorf

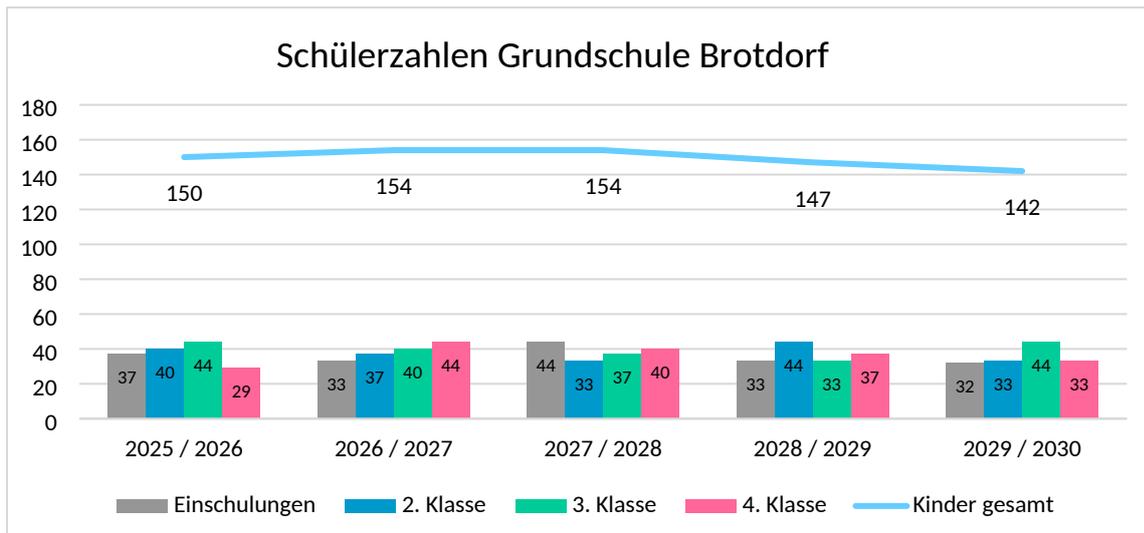
#### 3.2.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Brotdorf					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	154	40	43	43	28
2026 / 2027	161	36	41	42	42
2027 / 2028	166	48	37	40	41
2028 / 2029	160	36	49	36	39
2029 / 2030	155	35	37	48	35



#### 3.2.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Brotdorf					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	150	37	40	44	29
2026 / 2027	154	33	37	40	44
2027 / 2028	154	44	33	37	40
2028 / 2029	147	33	44	33	37
2029 / 2030	142	32	33	44	33



### 3.2.3 Bewertung

#### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von 25 (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **stabil von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

#### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist **über die übrigen Klassenstufen hinweg am Standort von einer Zweizügigkeit auszugehen**, also müssen in der Regel für jeden Jahrgang 2 Klassen gebildet werden. Auch unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, ergeben sich am Standort **keine Änderungen**.

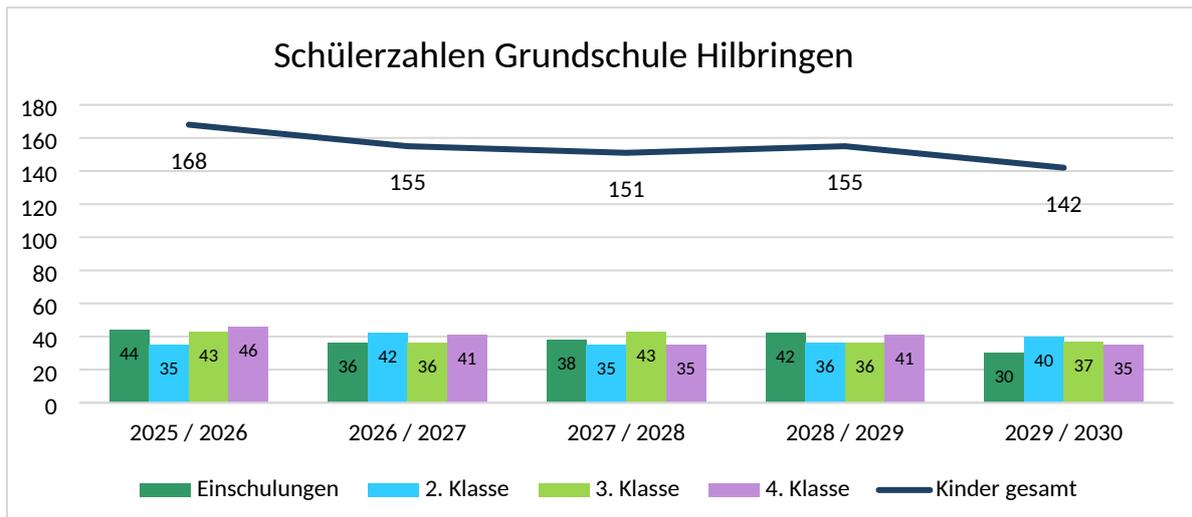
**Sowohl die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde, als auch die des Schulträgers zeigt, dass nach aktuellen Prognosen davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.**

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.

### 3.3 Grundschule Hilbringen

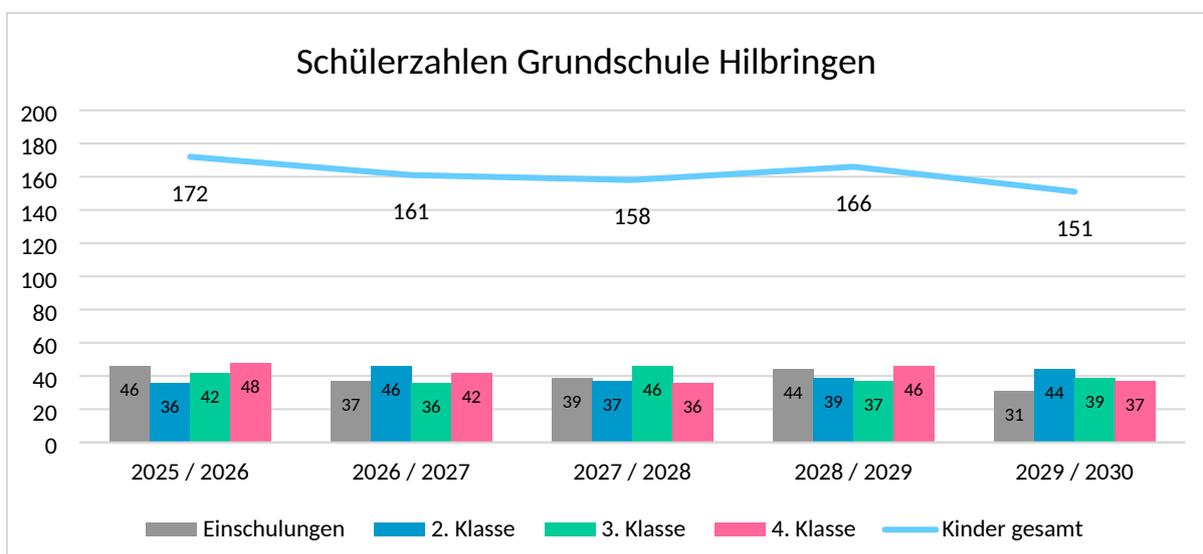
#### 3.3.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Hilbringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	168	44	35	43	46
2026 / 2027	155	36	42	36	41
2027 / 2028	151	38	35	43	35
2028 / 2029	155	42	36	36	41
2029 / 2030	142	30	40	37	35



### 3.3.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Hilbringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	172	46	36	42	48
2026 / 2027	161	37	46	36	42
2027 / 2028	158	39	37	46	36
2028 / 2029	166	44	39	37	46
2029 / 2030	1151	31	44	39	37



### 3.3.3 Bewertung

#### ***Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen***

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von **25** (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist auch über die übrigen Klassenstufen hinweg **grundsätzlich am Standort von einer Zweizügigkeit** auszugehen. Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, **wäre durchgehend eine Zweizügigkeit am Standort anzunehmen.**

**Beide Erhebungen zeigen, dass nach aktuellen Prognosen davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.**

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.**

Der Sportplatz angrenzend zur Grundschule Hilbringen wird im Rahmen des Energieprogramms „NULLplusNULL“ als wichtiger Baustein für die kalten Nahwärmnetze ausgewiesen. Dieses Programm sieht vor, dass durch die Verlegung von Erdwärmkollektoren in Verbindung mit Sonnenkollektoren das Heizen und Kühlen der Schule möglich ist. Die Nutzung des Sportplatzes bleibt durch die Verlegungsmethode grundsätzlich gewährleistet. Ziel des Programms ist die kostenlose Nutzung regenerativer Erdoberflächenenergie (= NULL) und kostenloser Sonnenenergie (= NULL). Quelle: [www.nullplusnull.de](http://www.nullplusnull.de)

## **3.4 Grundschule Kreuzbergerschule**

### **3.4.1 Vorbemerkung**

Ab dem Schuljahr 2026 / 2027 wird unter Zugrundelegung des aktuellen Planungsstands / Baufortschritts der Dépendance-Standort Bietzerberg in Betrieb genommen. Zu diesem Schuljahr werden dann voraussichtlich 3 Klassen der Kreuzbergerschule nach Bietzen verlagert und ein neuer Einschulungsjahrgang dort eingeschult.

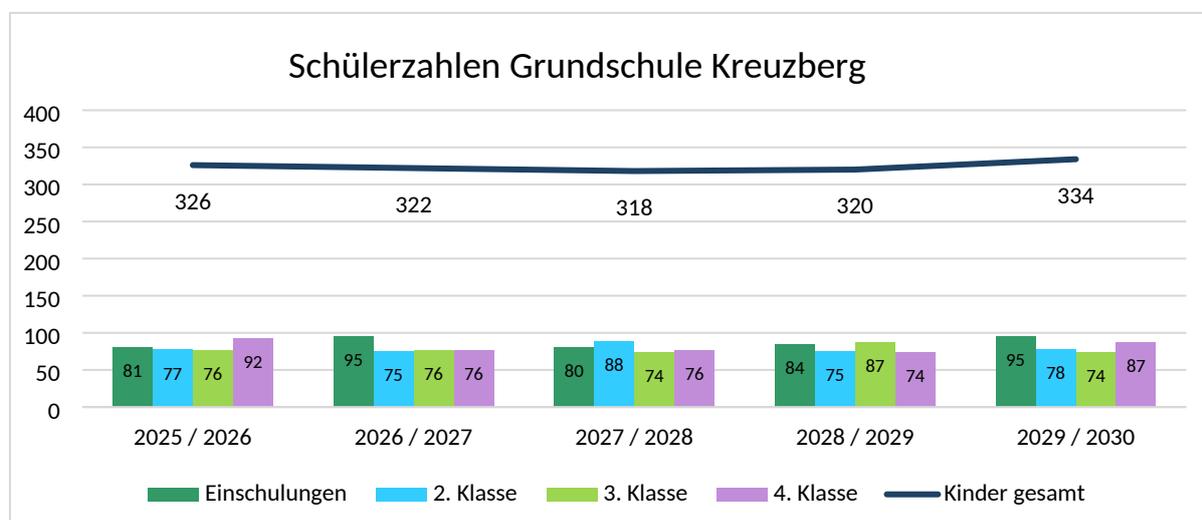
Übliches Verfahren bei Einrichtung eines Dépendance-Betriebes, die im vorliegenden Fall eine Änderung der bestehenden Schule Kreuzbergerschule darstellt, ist nach § 40 Schulordnungsgesetz die Veröffentlichung eines entsprechenden Erlasses durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulkonferenz der Kreuzbergerschule und der Schulregionkonferenz des Landkreises. Mit Inbetriebnahme des Dépendance-Betriebes entscheidet die Schulleitung darüber, welche Schüler/innen am jeweiligen Schulstandort unterrichtet werden. Dies bietet auch die erforderliche Flexibilität, um auf Schwankungen von Schülerzahlen in den unterschiedlichen Bereichen des Schulbezirks zu reagieren.

Mit Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde wurde in Vorgesprächen eine sinnvolle Zuordnung von Stadtteilen und einzelnen Straßen zu den beiden Schulstandorten festgelegt, die zum einen der ursächlich für die Reaktivierung des Schulstandort Bietzen dringend erforderlichen Entlastung des Standortes Kreuzbergerschule Rechnung trägt, zum anderen aber auch am Standort Bietzen den geordneten Schulbetrieb gewährleistet. Grundsätzlich sollen zukünftig die Schüler/innen der drei Bietzerbergstadtteile (Harlingen, Bietzen und Menningen) die Dépendance Bietzerberg besuchen. Um dauerhaft eine Gesamtschülerzahl von mehr als 80 Kindern zu erreichen, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlich ist, werden auch die Schüler/innen der Saarbrücker Allee und ihrer Seitenstraßen dem Standort Bietzen zugeordnet. Auch im Hinblick auf die vom Schulträger zu organisierende Schülerbeförderung bietet diese Lösung erhebliche Vorteile. Die Erhebung des MBK bildet die Sonderentwicklung durch Eröffnung des zweiten Schulstandortes derzeit noch nicht ab, hier wird nur der übergeordnete Schulbezirk Kreuzbergerschule im Gesamten dargestellt. Für eine detaillierte

Darstellung und tatsächliche Aussagekraft wurde die Erhebung des Schulträgers bereits auf diese Veränderung hin abgestimmt.

### 3.4.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

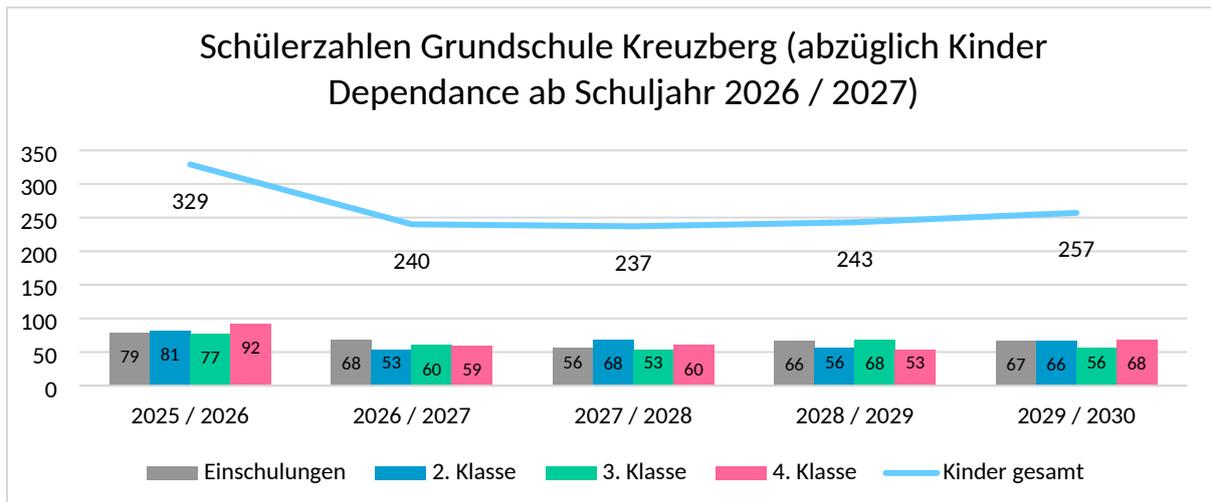
Grundschule Kreuzbergschule					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	326	81	77	76	92
2026 / 2027	322	95	75	76	76
2027 / 2028	318	80	88	74	76
2028 / 2029	320	84	75	87	74
2029 / 2030	324	95	78	74	87



### 3.4.3 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Hauptstandort Kreuzbergschule

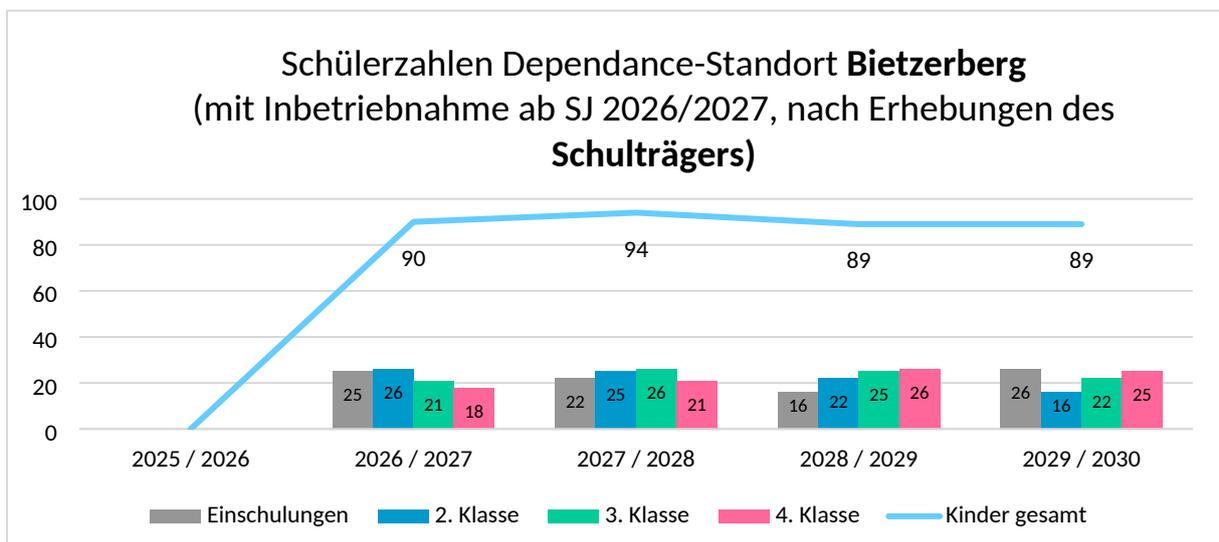
Mit der geplanten Inbetriebnahme des Dépendance-Standorts Bietzerberg - nach aktuellem Planungsstand zum Schuljahr 2026 / 2027 - reduzieren sich die Schülerzahlen am Standort Kreuzbergschule ab diesem Zeitpunkt. Im Schuljahr 2025 / 2026 umfassen die jeweiligen Jahrgangsstufen noch die Kinder, die ab 2026 / 2027 auf die Dépendance Bietzerberg entfallen. In den Schülerzahlen ab 2026 / 2027 sind die Kinder, die auf die Dépendance Bietzerberg entfallen, herausgerechnet. Grundlage ist die angenommene Verteilung der Schüler/innen für den Haupt- und Dépendance-Standort, wie diese unter 3.4.1. dargestellt wird.

Grundschule Kreuzbergschule - Hauptstandort					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	329	79	81	77	92
2026 / 2027	240	68	53	60	59
2027 / 2028	237	56	68	53	60
2028 / 2029	243	66	56	68	53
2029 / 2030	257	67	66	56	68



#### 3.4.4 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Dépendance-Standort Bietzerberg

Grundschule Kreuzbergsschule - Dépendance Bietzerberg					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026					
2026 / 2027	90	25	26	21	18
2027 / 2028	94	22	25	26	21
2028 / 2029	89	16	22	25	26
2029 / 2030	89	26	16	22	25



#### 3.4.5 Bewertung

##### 3.4.5.1 Hauptstandort Kreuzbergsschule

Am Standort Kreuzbergsschule gibt es einen hohen Anteil von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf. Auch der Anteil an Schüler/innen mit sozialer Indikation (Indikator Befreiung von Entgelt Schulbuchausleihe wg. Einkommen) ist hier und bei St. Josef im Vergleich zu anderen

Schulstandorten hoch („belastete Schule“). Daher wurde hier von der Schulaufsichtsbehörde die Richtzahl bei der Klassenbildung für alle Klassenstufen von 25 Kindern festgelegt.

#### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Anhand beider Prognosen – sowohl von der Schulaufsichtsbehörde als auch vom Schulträger – ist für den Einschulungsjahrgang 2025 / 2026 von einer Vierzügigkeit auszugehen. Laut Schulleitung könnte es möglicherweise kurzfristig zum Ende des Schuljahres 2024 / 2025 aufgrund Zurückstellungen sowie Einschulungen an der Förderschule dazu kommen, dass für die Einschulung des Jahrgangs 2025 / 2026 mit einer Dreizügigkeit zu rechnen ist.

Gerade am Standort Kreuzbergschule unterliegen die tatsächlichen Schülerzahlen im Laufe des Schuljahres und auch im Hinblick auf zukünftige Einschulungsklassen teilweise erheblichen Schwankungen (z. B. durch Zu- und Wegzüge).

Mit dem Jahr der Inbetriebnahme der Dépendance reduzieren sich die Schülerzahlen am Standort Kreuzbergschule. Auf Basis der Zahlen des Schulträgers ist ab dem Schuljahr 2026 / 2027 bis 2029 / 2030 bei den Einschulungen von einer Dreizügigkeit auszugehen.

#### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Annahme der derzeitigen Richtzahl von 25 am Schulstandort ist über die übrigen Klassenstufen hinweg im Schuljahr 2025 / 2026 grundsätzlich am Standort Kreuzberg von einer Vierzügigkeit auszugehen, also müssten in der Regel für jeden Jahrgang vier Klassen gebildet werden.

Beide statistischen Erhebungen zeigen, dass davon auszugehen wäre, dass im Planungszeitraum maximal 13 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.

Hier zeigen sich jedoch die deutlichen Auswirkungen der im Schulbezirk der Kreuzbergschule teilweise sehr ausgeprägten Fluktuation, die über die statistischen Zahlen nicht berücksichtigt werden kann.

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dépendance reicht nach der Erhebung des Schulträgers die Bildung von 12 Klassen aus. Gemäß Schulleitung ist nicht auszuschließen, dass es zur Bildung von 13 Klassen kommen könnte. Das Raumangebot ermöglicht die Inbetriebnahme von 13 Klassen.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.

#### **3.4.5.2 Dépendance-Standort Bietzerberg**

Die Erhebung des Schulträgers bildet auch die Sonderentwicklung ab, dass nach aktuellem Stand die Schüler/innen, die auf den Standort Bietzerberg entfallen, ab dem Schuljahr 2026 / 2027 in diese Dépendance ausgegliedert werden. Die folgende Bewertung betrachtet diesen Teil des Schulbezirks.

#### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Mit Inbetriebnahme der Dépendance ist am Standort durchgängig von einer Einzügigkeit der Einschulungsjahrgänge auszugehen.

#### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25 für alle Jahrgangsstufen auch am Dépendance-Standort gilt, ist über die übrigen Klassenstufen hinweg grundsätzlich am Standort von einer Einzügigkeit auszugehen, es müsste in der Regel für jeden Jahrgang eine Klasse gebildet werden.

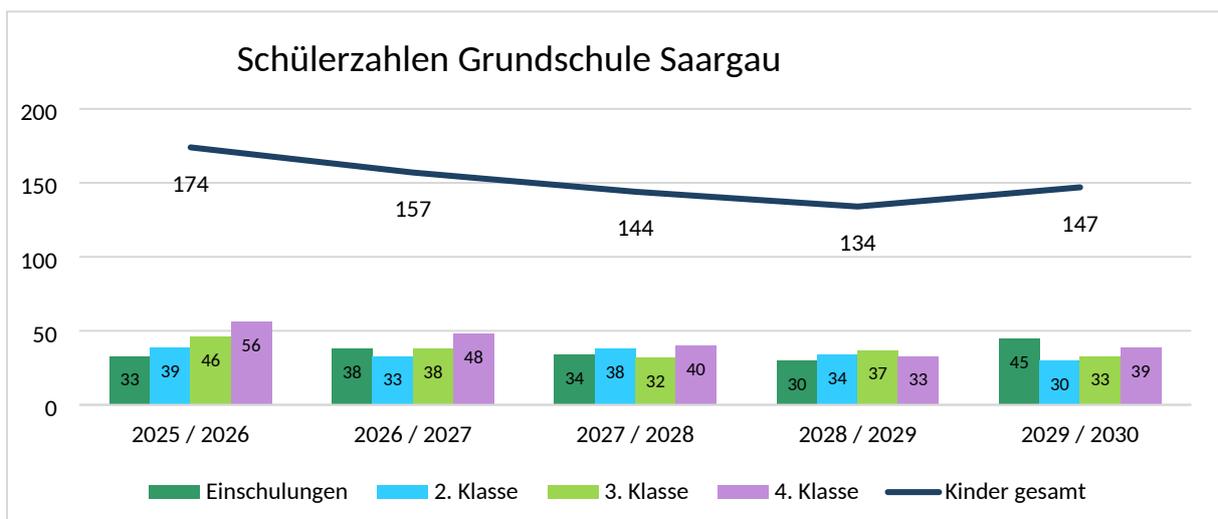
Da die Zuweisung der Schüler an die beiden Schulstandorte nach Eröffnung des Dépendance-Betriebes letztlich nach Entscheidung der Schulleitung getroffen wird, die dabei auch organisatorische Belange des Schulträgers berücksichtigt, kann diese Frage der Klassenbildung nach den im Schuljahr 2026 / 2027 tatsächlich bekannten Schülerzahlen getroffen werden.

**Aufgrund des vorhandenen bzw. neu entstehenden Raumprogramms und der erwarteten Schülerzahlen ist während des gesamten Planungszeitraums von einer Einzigigkeit des Standortes Bietzerberg auszugehen.**

### 3.5 Grundschule Saargau/Schwemlingen

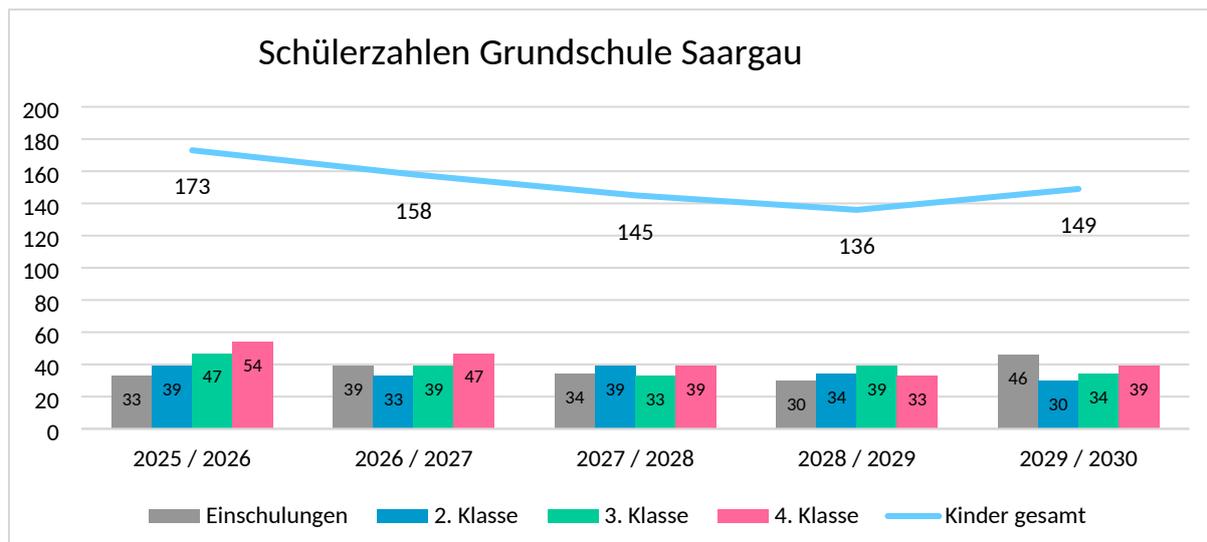
#### 3.5.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Saargau					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	174	33	39	46	56
2026 / 2027	157	38	33	38	48
2027 / 2028	144	34	38	32	40
2028 / 2029	134	30	34	28	33
2029 / 2030	147	45	30	36	39



#### 3.5.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Saargau					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	173	33	39	47	54
2026 / 2027	158	39	33	39	47
2027 / 2028	145	34	39	33	39
2028 / 2029	136	30	34	39	33
2029 / 2030	149	46	30	34	39



### 3.5.3 Bewertung

#### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von 25 (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

#### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist über die übrigen Klassenstufen hinweg **grundsätzlich von einer Zweizügigkeit auszugehen**, also müssen in der Regel für jeden Jahrgang 2 Klassen gebildet werden. Eine **Ausnahme** hiervon bildet bei beiden Erhebungen das **Schuljahr 2025 / 2026**, in welchem **durch eine starke 4. Klasse die Bildung von 3 Klasse** voraussichtlich nötig wird. Diese Entwicklung kann jedoch durch Faktoren, wie Wegzug u.ä. auch gegensätzlich verlaufen.

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgangsstufen herangezogen würde, ist **bei beiden Erhebungen grundsätzlich von einer Zweizügigkeit auszugehen, mit Ausnahme des Schuljahres 2025 / 2026 (Klassenstufe 4)**: Hier ist durch einen geburtenstarken Jahrgang 2017 / 2018 bei Anwendung der Richtzahl von 25 von der Bildung einer zusätzlichen Klasse auszugehen, **sodass die 4. Klasse in 2025 / 2026 dreizügig wären**.

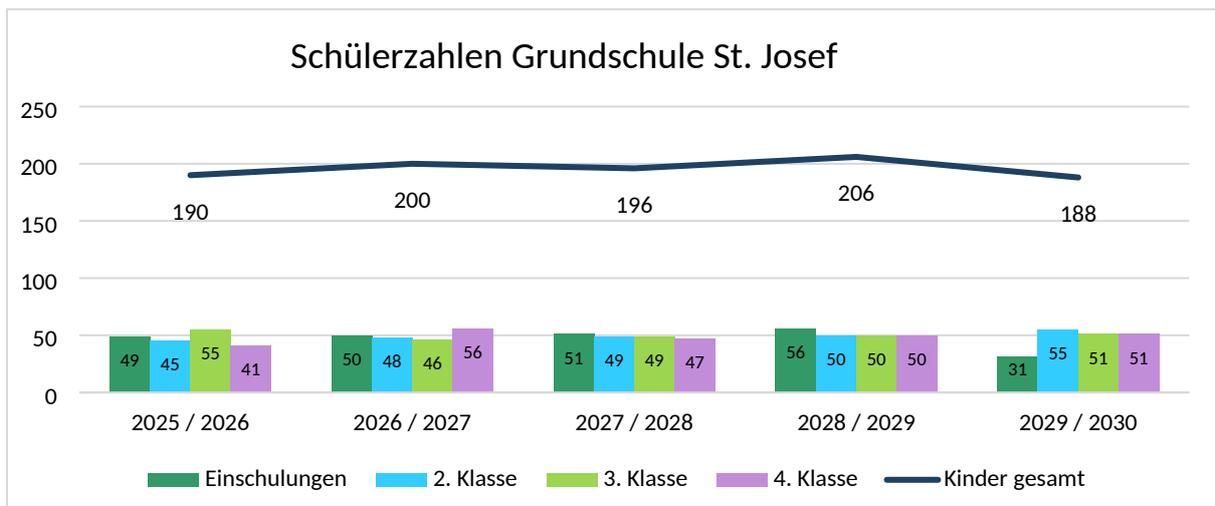
**Dies könnte zu maximal 8 gebildeten Klassen** am Standort führen, wenn man die Richtzahl von 25 grundsätzlich annimmt. Legt man für die Klassenbildung in den 2., 3. und 4. Klassen als Richtzahl die von der Verordnung gedeckte Richtzahl von 29 an, so ist im Planungszeitraum in der Spitze von ebenfalls **maximal 8** am Standort gebildeten Klassen auszugehen.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist**.

### 3.6 Grundschule St. Josef

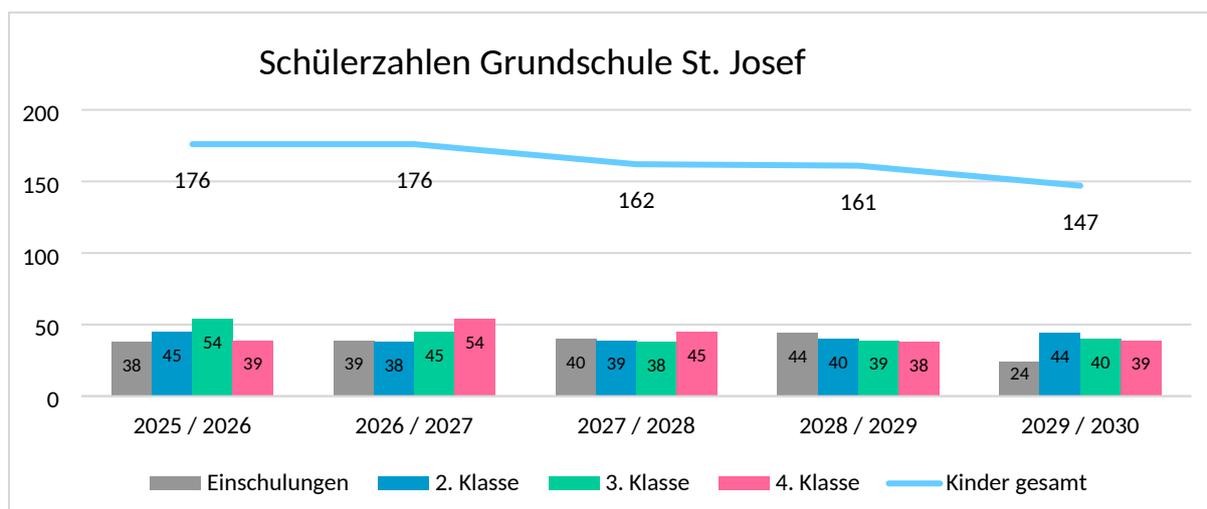
#### 3.6.1 Entwicklung des Schülerauffkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule St. Josef					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	190	49	45	55	41
2026 / 2027	200	50	48	46	56
2027 / 2028	196	51	49	49	47
2028 / 2029	206	56	50	50	50
2029 / 2030	188	31	55	51	51



#### 3.6.2 Entwicklung des Schülerauffkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule St. Josef					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	176	38	45	54	39
2026 / 2027	176	39	38	45	54
2027 / 2028	162	40	39	38	45
2028 / 2029	161	44	40	39	38
2029 / 2030	147	24	44	40	39



### 3.6.3 Bewertung

Am Standort St. Josef gibt es einen hohen Anteil von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf. Daher wurde hier von der Schulaufsichtsbehörde ein Klassenteiler von 25 Kindern festgelegt.

**Von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Schulstandortes ist die Entscheidung der Schule (Schulkonferenz vom 11.02.2025) ab dem 2027 / 2028 vom bisherigen Modell der Regelschule mit Hortbetrieb und freiwilligem Ganztagsangebot zur gebundenen Ganztagschule zu wechseln. Ab dem Schuljahr 2027 / 2028 werden die jeweiligen Einschulungsjahrgänge dann im Ganztagsschulbetrieb beschult, die darüberliegenden Jahrgänge auslaufend bis 2030 / 2031 im klassischen Schulmodell.**

Der Wechsel vom klassischen Schulmodell zur gebundenen Ganztagschule muss vom Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden. Wegen der Fülle der in diesem Zusammenhang im Vorfeld mit unterschiedlichen Ansprechpartnern zu klärenden Fragestellungen (Organisation des Schulbetriebes, Aufnahmeregelungen, Personalisierung, Abstimmung eines begleitenden Hortbetriebes etc.) soll dieser Beschluss nach Vorberatung im Fachausschuss im 2. Halbjahr im Stadtrat gefasst werden.

Wie unter Punkt 1.1 bereits erwähnt, ist die Grundschule St. Josef die einzige Schule im Landkreis Merzig-Wadern, die für das Startchancen-Programm des Bundes ausgewählt worden ist. Die in den Säulen II und III über den Förderzeitraum von 10 Jahren bereitstehenden Mittel können von der Schule und dem SWSM Sozialwerk-Saarmosel gGmbH als Partner am Standort tätigen Bildungsträger für Sach- und Personalausgaben zur Umsetzung pädagogischer Konzepte eingesetzt werden.

Die über Säule I bereitstehenden Investitionsmittel von rund 1,2 Mio. Euro sollen zur Umgestaltung der Schule von einer Flurschule in ein offenes Raumkonzept mit „Lernhäusern“ genutzt werden. Diese Mittel sollen auch dazu dienen, die Bereitstellung des für einen gebundenen Ganztagschulbetrieb erforderlichen Raumprogramms zu gewährleisten.

#### **Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen**

Bei Beurteilung möglicher Klassenbildungen der Einschulungsjahrgänge sind teils größere Abweichungen bei den Bewertungen der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers festzustellen: Bei beiden Erhebungen ist in den Schuljahren 2025 / 2026 bis 2028 / 2029 von einer Zweizügigkeit auszugehen. Im Schuljahr 2029 / 2030 ist knapp von einer Einzügigkeit auszugehen (24 Schüler/

innen). Hier kann allerdings durch Faktoren, wie z.B. Zuzug mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls von einer Zweizügigkeit ausgegangen werden.

Die Erhebungen der Schulaufsichtsbehörde geht in den Schuljahren von 2027 / 2028 und 2028 / 2029 von höheren Einschulungszahlen aus, was nach aktuellem Stand zusätzliche Klassenbildungen nach sich ziehen und in diesen Schuljahren jeweils 3 erste Klassen bedeuten würde. Da ab dem Schuljahr 2027 / 2028 in den Einschulungsjahrgängen der Umstieg zum gebundenen Ganzttag erfolgen soll, können sich diese Zahlen je nach dem festgelegten Zugangsverfahren deutlich ändern.

Die Abweichung zwischen den Prognosen der Schulaufsichtsbehörde, die wie in den Vorbemerkungen dargestellt, die Erfahrungen aus den tatsächlichen Anmeldungen der Vorjahre in Form eines Korrekturfaktors berücksichtigen, und den auf den Meldedaten beruhenden Zahlen des Schulträgers sind an keinem Standort so auffällig wie am Standort St. Josef. Grund hierfür ist nach Einschätzung des Schulträgers das vom Wohnsitz und damit zuständigen Schulbezirk abweichende Wahlverhalten einer größeren Zahl von Familien, die ihr Kind gezielt an der Grundschule St. Josef anmelden. Im Zuge der beabsichtigten Umstellung auf einen gebundenen Ganzttagsschulbetrieb und die beim Schulträger liegenden Verantwortung für die Festlegung des Aufnahmeverfahrens, bestehen hier zukünftig Steuerungsmöglichkeiten, um im Regelfall die Zweizügigkeit des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt den vom Schulträger ermittelten Schülerzahlen ggfs. eine größere Bedeutung zu als den Zahlen des MBK, die das Wahlverhalten von Eltern aus der Vergangenheit stärker abbilden.

**Nach der Erhebung des Schulträgers ist bei den Einschulungen im Planungszeitraum durchgängig mit einer Zweizügigkeit zu rechnen.**

#### **Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen**

Unter Annahme der derzeitigen Richtzahl von 25 am Schulstandort und Zugrundelegung der Prognosen des Schulträgers ist grundsätzlich am Standort von einer Zwei- bis Dreizügigkeit auszugehen.

**Nach den Zahlen des Schulträgers ist davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 9 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.**

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.

#### 4. Mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes

Die räumlichen Gegebenheiten variieren je nach Grundschulstandort. An manchen Standorten besteht aufgrund der im Verhältnis zu den Schülerzahlen großzügigen Raumangebote kein Problem bei der Bereitstellung der erforderlichen Klassen- und sonstigen pädagogischen Räume. An anderen Standorten besteht Handlungsbedarf. Für die Schlussfolgerungen der aktuellen Schulentwicklungsplanung ist im Wesentlichen eine Betrachtung der Räumlichkeiten maßgeblich, die zur Sicherung ausreichender Klassenräume am Vormittag benötigt werden und nutzbar sind. Die folgende Darstellung legt daher den Fokus auf die Betrachtung dieser Raumreserven.

Im Bedarfsfall ist ggfs. eine detailliertere Prüfung der einzelnen Räume auf dauerhafte Nutzbarkeit (Problematik Brandschutz/Fluchtwege, Raumzustand etc.) erforderlich.

Die Raumreserven für eine adäquaten Gestaltung des Nachmittagsangebots (Gruppenräume FGTS und Essenskapazitäten) werden unter Kapitel 5.3 beleuchtet.

##### 4.1 Raumbestand der Grundschule Besseringen

Grundschule Besseringen Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon <b>derzeit Klassenräume</b> [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen <b>evtl. als Klassenräume nutzbar</b> [x]	Bemerkung
Klassenraum	5	□	2 x EG, 3 x 1. OG
Differenzierungsraum / Lernwerkstatt	1	x	EG
PC-Raum	1	x	1. OG
Materialraum	1	x	1. OG

Derzeit werden am Standort **5** Räume als Klassenräume genutzt. 3 weitere Räume sind vorbehaltlich weiterer Prüfungen ggfs. ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich voraussichtlich ein Raumangebot von bis zu **8** Klassenräumen ergibt.

Die 3 aktuell nicht als Klassenräume genutzten Räume stehen derzeit für weitere pädagogische Angebote zur Verfügung (Differenzierungsraum / Lernwerkstatt, PC-Raum, Materialraum).

Wie unter Punkt 3.1.3 dargelegt, ist am Standort Besseringen auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum – je nach Zugrundelegung der jeweiligen Richtzahlen - bei durchgängiger Anwendung der **Richtzahl von 25** am Standort **maximal 6**, bei **Anwendung der Richtzahl von 29 in den Klassenstufen 2 bis 4 maximal 5 Klassen** gebildet werden müssten.

Als bauliche Maßnahmen sind am Standort voraussichtlich im laufenden Jahr die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Bereich der Turnhalle geplant. In den Folgejahren ist im Bereich der baulichen Unterhaltung eine Wärme-Dämm-Verbundsystem-Ergänzung, die Erneuerung von Fenstern, die Ausstattung der Klassenräume mit Akustikdecken und die Umrüstung der Beleuchtung auf LED geplant (vorbehaltlich der Finanzierbarkeit auch über Zuschussmittel).

#### 4.2 Raumbestand der Grundschule Brotdorf

Grundschule Brotdorf Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon <b>derzeit Klassenräume</b> [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen <b>evtl. als Klassenräume nutzbar</b> [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Bewegungs- und Musikraum	1	x	EG

Derzeit werden am Standort **8** Räume als Klassenräume genutzt. Ggfs. könnte – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – auch der aktuelle Bewegungs- und Musikraum als Klassenraum genutzt werden, **sodass sich ein Raumangebot von bis zu 9 Räumen ergeben würde.**

**Wie unter Punkt 3.2.3 dargelegt, ist am Standort Brotdorf auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten. Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden.**

Als bauliche Maßnahme ist am Standort im Rahmen der baulichen Unterhaltung in den kommenden Jahren vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung die abschnittsweise Erneuerung der Fenster vorgesehen.

#### 4.3 Raumbestand der Grundschule Hilbringen

Grundschule Hilbringen Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon <b>derzeit Klassenräume</b> [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen <b>evtl. als Klassenräume nutzbar</b> [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Klassenraum Sprachförderklasse	2	□	1 x EG, 1 x OG
Förderraum Schule	1	x	EG
Film- und Kombiraum Schule	1	x	OG

Derzeit werden am Standort **10** Räume als Klassenräume genutzt – 2 hiervon von Sprachförderklassen. Diese Nutzung ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land geregelt.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden die Räume der Grundschule zudem von der FGTS am Nachmittag genutzt. 2 weitere Räume sind voraussichtlich ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – ein Raumangebot von bis zu 12 Klassenräumen ergibt.

Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung – aufwachsend ab dem Schuljahr 2026 / 2027 – reichen die Räumlichkeiten für den Nachmittag nicht mehr aus. Daher ist eine Aufstockung des FGTS-Gebäudes erforderlich. Während dieser Umbaumaßnahmen sind die Nutzung des Förderraums- und Film- und Kombiraums als zusätzlicher Klassenraum nicht möglich.

Die beabsichtigte Einführung eines neuen, innovativen Heizsystems für die gesamte Schule wird derzeit geplant und soll – vorbehaltlich der erforderlichen Zuschüsse – umgesetzt werden.

Mit Umsetzung dieser Baumaßnahme werden die Räumlichkeiten für den Vormittag voraussichtlich wie folgt zur Verfügung stehen:

voraussichtlich nach Abschluss der Umbaumaßnahme			
Raumart	Anzahl	davon <b>derzeit Klassenräume</b> [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen <b>evtl. als Klassenräume nutzbar</b> [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Klassenraum Sprachförderklasse	2	□	1 x EG, 1 x OG
Klassenraum / ehem. PC- Raum	1	x	OG, wurde während Umbaumaßnahme von FGTS genutzt
Förderraum Schule	1	x	EG
derzeitiger Essensraum FGTS (Musiksaal)	1	x	EG, Mittagessen wird dann künftig im umgebauten Gebäudeteil eingenommen
Film- und Kombiraum Schule	1	x	OG

Mit Umsetzung der Aufstockungsmaßnahme im FGTS-Gebäude stehen weitere Räumlichkeiten im Hauptschulgebäude zur Verfügung, da die Bereitstellung des Mittagessens dann in diesen neuen Räumlichkeiten erfolgen wird.

**Wie unter Punkt 3.3.3 dargelegt, ist am Standort Hilbringen auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten. Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden, zudem verbleibt nach Umsetzung der FGTS-Baumaßnahme eine Raumreserve.**

Als weitere bauliche Maßnahme ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes geplant; weiter ist mittel- bis langfristig in den Folgejahren die Sanierung der Turnhalle im Rahmen der baulichen Unterhaltung vorgesehen.

#### 4.4 Raumbestand der Grundschule Kreuzbergschule

Grundschule Kreuzbergschule Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon <b>derzeit Klassenräume</b> [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen <b>evtl. als Klassenräume nutzbar</b> [x]	Bemerkung
Klassenraum	16	□	5 x EG-1, 4 x OG-1, 4 x OG-2, 2 x DG-1
Französisch-Raum	1	x	UG
neuer Musiksaal, halbrund, wird als Klassenraum genutzt	1	□	UG

Derzeit werden am Standort **16** Räume als Klassenräume genutzt. Der neue Musiksaal wurde bereits in der Vergangenheit und wird aktuell als 16. Klassenzimmer genutzt; ggfs. könnte auch der Französisch-Raum noch als Klassenzimmer verfügbar gemacht werden. Nach Rücksprache mit der Schulleitung würde diese Möglichkeit bei Notwendigkeit der Bildung weiterer Klassen auch genutzt.

Bei einem Verzicht auf die Funktionsräume würde sich damit ein Raumangebot von voraussichtlich bis zu 17 Klassenzimmern – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – am Standort ergeben.

Wie unter Punkt 3.4.5 dargelegt, wäre am Standort Kreuzbergschule auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum 2025 / 2026 maximal 16 Klassen gebildet werden müssten. Aufgrund der Überschreitung des Klassenteiler von 25 Schüler/innen im Einschulungsjahrgang, müsste im Schuljahr 2029 / 2030 an der Dépendance Bietzerberg eine weitere Klasse hinzukommen, sodass dann von einer Bildung von insgesamt 17 Klassen ausgegangen werden müsste.

Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden; die räumlichen Verhältnisse sind jedoch seit vielen Jahren sehr beengt und werden den pädagogischen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Der Verzicht auf die Funktionsräume für Französisch und Musik ist nach Rückmeldung der Schulleitung nur unter der Bedingung möglich, dass es sich um einen begrenzten Zeitraum von 1 – 2 Schuljahren handelt. Das pädagogische Angebot leide massiv unter dem Verzicht dieser Räume, dies sei als dauerhafte Lösung nicht tragbar. Mit der Nutzung sämtlicher Räume als Klassenräume bleibe der Schule keinerlei Flexibilität mehr, um pädagogische und zukunftsorientierte Unterrichtsgestaltung umzusetzen. Aktuell wird für die Streicherklasse der Schule ein Raum im Vereinshaus Merzig genutzt.

Nach aktuellem Planungsstand wird ab dem Schuljahr 2026 / 2027 als Dépendance-Standort die ehemalige Grundschule in Merzig-Bietzen nach erfolgten Umbaumaßnahmen in Betrieb genommen. In diesem Zuge werden 4 Klassen aus der Kreuzbergschule dort unterrichtet, was die räumliche Situation an der Kreuzbergschule etwas entspannen sollte. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung und Schaffung eines ausreichenden pädagogischen Raumangebotes sind nach Eröffnung der Dépendance am Standort Kreuzberg weitere bauliche Maßnahmen erforderlich.

#### 4.4.1 Raumbestand des Dépendance-Standort Bietzerberg

Mit Inbetriebnahme des Dépendance-Standorts Bietzerberg, nach aktuellem Planungsstand zum Schuljahr 2026 / 2027, stehen dort 4 mögliche Klassenräume zur Verfügung. Durch die Ausgliederung von 4 Klassen aus der Kreuzbergsschule werden dann alle dortigen Klassenräume als solche genutzt.

**Wie unter Punkt 3.4.5.2 dargelegt, ist am Dépendance-Standort Bietzerberg aufgrund des vorhandenen bzw. neu entstehenden Raumprogramms und der erwarteten Schülerzahlen während des Planungszeitraums von 4 parallel gebildeten Klassen am Standort auszugehen.**

#### 4.5 Raumbestand der Grundschule Saargau/Schwemlingen

Grundschule Saargau Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□]	Bemerkung
Klassenraum	9	□	3 x EG, 3 x OG, 3 x Nebengebäude EG

Derzeit werden am Standort **9** Räume als Klassenräume genutzt.

Wie unter Punkt 3.5.3 dargelegt, ist am Standort Schwemlingen auf Basis der Erhebungen des Schülersaufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum – je nach Zugrundelegung der jeweiligen Richtzahlen - bei durchgängiger Anwendung der **Richtzahl von 25** am Standort **maximal 9**, bei **Anwendung der Richtzahl von 29** in den Klassenstufen **2 bis 4 maximal 8 Klassen** gebildet werden müssten.

Das vorhandene Raumangebot ist daher voraussichtlich ausreichend.

#### 4.6 Raumbestand der Grundschule St. Josef

Grundschule St. Josef Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	9	□	4 x EG, 5 x OG
Kombiraum / Förderraum	1	x	OG, Nutzung Schule + FGTS

Derzeit werden am Standort **9** Räume als Klassenräume genutzt. Ein weiterer Raum ist vorbehaltlich weiterer Prüfungen ggfs. ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich voraussichtlich ein Raumangebot von bis zu **10** Klassenräumen ergibt.

**Wie unter Punkt 3.6.3 ausführlich dargelegt, kommt den vom Schulträger ermittelten Schülerzahlen im vorliegenden Fall eine höhere Bedeutung zu. Nach dieser Betrachtung, die von maximal 9 parallel am Standort zu bildenden Klassen ausgeht, wird das vorhandene Raumangebot zwar als knapp, aber ausreichend eingeschätzt.**

Im Hinblick auf mögliche bauliche Maßnahmen sollen unter der Voraussetzung der Zuschussgewährung am Standort die Fenster erneuert werden. Im Rahmen der baulichen Unterhaltung ist für das laufende Jahr die Sanierung von WC-Anlagen vorgesehen.

Durch die ab dem Schuljahr 2027 / 2028 aufwachsend beabsichtigte Einführung eines Gebundenen Ganztags schulbetriebs an der Grundschule St. Josef sind zur Erfüllung des erforderlichen Raumprogramms am Schulstandort umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich. Hierbei soll auch das im Rahmen des Startchancen-Programms erstellte pädagogische Konzept der Schule (Umbau von der Flur-Schule zu einem offenen Raumkonzept mit „Lernhäusern“ für die einzelnen Klassenstufen) Berücksichtigung finden. Im Rahmen einer Vorplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule aktuell die Entwicklung eines Raumkonzeptes, das auch die Übergangsphase vom derzeitigen Schulbetrieb in den Gebundenen Ganztags berücksichtigt.

### **Zwischenbewertung**

In Bezug auf die Gesamtstadt entwickelt sich die Schülerzahl im Planungszeitraum stabil. An einzelnen Standorten kann es – wie in der Vergangenheit – durch starke oder schwache Geburtenjahrgänge zu Schwankungen kommen, die sich auf die Klassenbildung und damit auf den Bedarf an Klassenräumen auswirken. Unsicherheitsfaktor ist hier die im Moment fehlende verbindliche rechtliche Basis für die Anwendung von Richtwerten / Klassenteilern vor allem in den auf die Einschulung folgenden Jahrgangsstufen. Hier wird auf die Darstellung unter Kapitel 1.1.1.2 verwiesen. Sofern die vom Schulträger hier getroffenen Entscheidungen (insbesondere Fortführung des Klassenteilers von 25 aus den Eingangsklassen nur dann, wenn ausreichendes Raumangebot zur Verfügung steht) vom MBK geteilt werden, kann im gesamten Planungszeitraum von ausreichenden Raumkapazitäten an allen Standorten ausgegangen werden.

## **5. Betreuungsangebot am Nachmittag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung**

### **Formen der Betreuungsangebote**

Betreuungsangebote im Nachmittagsbereich an Schulen können entweder als Freiwillige Ganztagschule (**FGTS**), Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe (**FGTS plus**) oder **Hortangebot** gestaltet werden.

### **FGTS-Angebote**

Bei den FGTS-Angeboten besteht Freiwilligkeit für den Besuch. Die Kinder werden hier in kurzen (bis 15.00 Uhr) oder langen (bis 17.00 Uhr) Gruppen betreut. Die räumlichen Anforderungen an den Schulträger bestehen hier in einer Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für das Essensangebot, einem ausreichenden Angebot an pädagogischen Räumen (hier wird für die Planung i. d. R. ein Gruppenraum pro langer Gruppe unterstellt) sowie weiterer Funktionsräume (Leitungsbüro, Lagerräume, Personalraum etc.).

### **Kooperationsangebot Schule-Jugendhilfe (FGTS plus)**

An Schulstandorten, an den früher ein Hortangebot bestanden hat (Besseringen + Schwemlingen) wurden diese in Kooperationsmodelle Schule-Jugendhilfe umgewandelt. Diese Kooperationsmodelle haben gegenüber dem Standard-Modell den Vorteil, dass durch die Beteiligung des Landes und des Landkreises als Jugendhilfeträger höhere Standards im Hinblick die Personalisierung möglich sind. Eine sich für den Schulträger ergebende Auswirkung auf Anforderungen des Raumangebotes ergibt sich hieraus nicht.

## **Gebundene Ganztagschule**

In der Schulkonferenz am 11.02.2025 wurde die Umsetzung der gebundenen Ganztagschule am Standort Grundschule St. Josef zum Schuljahr 2027 / 2028 beschlossen. Das vorliegende Konzept zur gebundenen Ganztagschule sieht einen sukzessiven Aufbau in den ersten beiden Klassen zur zweizügigen gebundenen Ganztagschule vor. Damit einher geht parallel der Abbau der bisherigen zweiseitigen Betreuungssysteme Kinderhort St. Josef und FGTS St. Josef. Der Aufbau eines neuen Betreuungssystems soll in enger Kooperation mit dem bisherigen Träger SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH entwickelt werden.

Wie bereits unter 3.6.3. dargestellt liegen die Schülerzahlen am Standort St. Josef i. d. R. durch Aufnahme von Schülern aus anderen Schulbezirken deutlich über den sich aus den Geburtenzahlen ergebenden Planungswerten für den Schulbezirk. Durch die Umwandlung in einen Gebundenen Ganztagschulbetrieb sind hier weitere Veränderungen möglich und auch zu erwarten. Zum einen werden Eltern aus dem Schulbezirk, die für ihre Kinder keine verpflichtende Ganztagsbeschulung wollen, ihre Kinder ggfs. abmelden, zum anderen besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern aus anderen Schulbezirken wg. des im Stadtgebiet dann einmaligen Angebot als Gebundene Ganztagschule verstärkt ihre Kinder in St. Josef anmelden wollen. Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten bedarf es hier einer Steuerung des Aufnahmeverfahrens. Die Festlegung der Regeln für dieses Verfahren obliegt im Ganztagschulbetrieb dem Schulträger.

## **Hortangebot**

Beim Hortangebot handelt es sich um ein Modell, das nicht im Rahmen der Schulplanung, sondern als Angebot der Jugendhilfe über die Vorschulentwicklungsplanung des Landkreises in dessen Trägerschaft dargestellt wird. Durch die im Bereich der Kitas mögliche deutlich bessere Finanzierung ist hier ein sehr viel besserer Personalstandard, auch im Hinblick auf die Qualifikation der Mitarbeiter/innen möglich. An der Grundschule St. Josef besteht eines der wenigen landesweit verbliebenen Hortangebote, das zum Schuljahr 2027 / 2028 mit der Einführung zur gebundenen Ganztagschule weiterhin bestehen bleiben und somit das Betreuungsangebot bis 17 oder 18 Uhr, am Freitagnachmittag und in den Ferien gewährleisten soll.

## **5.1 Vorbemerkung zum Rechtsanspruch**

Der wachsende Bedarf der Eltern und Erziehungsberechtigten nach einer Betreuung ihres Kindes über Mittag und am Nachmittag spiegelt sich auch bei den Grundschulen wider. In den letzten Jahren wurden die Möglichkeiten der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulstandorten stetig weiter ausgebaut.

Hinzu kommt der schrittweise Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2026 / 2027 aufwachsend gilt (vgl. Anlage 3).

Nach Angaben des MBK ist zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots von einer tatsächlichen Nutzung der schulischen Nachmittagsbetreuung von ca. 78 Prozent der Grundschüler/innen auszugehen. In der Konsequenz wurde dieser Wert vom MBK als verbindliche Ausbauquote für die Nachmittagsbetreuung in den saarländischen Grundschulen festgelegt und bildet die Basis für die nachfolgende Betrachtung.

In Kapitel 5.2 wird der voraussichtliche Bedarf nach Plätzen im Ganztagsangebot aufgezeigt; Kapitel 5.3 liefert dann Erkenntnisse darüber, inwieweit sich dieser Bedarf bei Betrachtung des aktuellen

Raumangebots und der baulich geplanten Maßnahmen nach aktuellem Stand realisieren und abdecken lässt.

## **5.2 Darstellung der voraussichtlichen Inanspruchnahme im Hinblick auf die Schülerzahlen**

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausbauquote wird an den einzelnen Grundschulstandorten das Betreuungsangebots am Nachmittag beleuchtet.

Auch bei dieser Bewertung werden im Hinblick auf das erwartete Schüleraufkommen wieder die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde und die Erhebung des Schulträgers gegenübergestellt. Um auch hier möglichst sichere Rahmenbedingungen für die Entwicklung der jeweiligen Schulstandorte gewährleisten zu können, werden grundsätzlich beide Prognosezahlen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung an den jeweiligen Schulstandorten individuell betrachtet und dann im Zweifel der höhere der beiden Werte für die weitere Planung – hier: die notwendig zu bildenden FGTS-Gruppen nach dem aktuellen Förderprogramm FGTS – zugrunde gelegt.

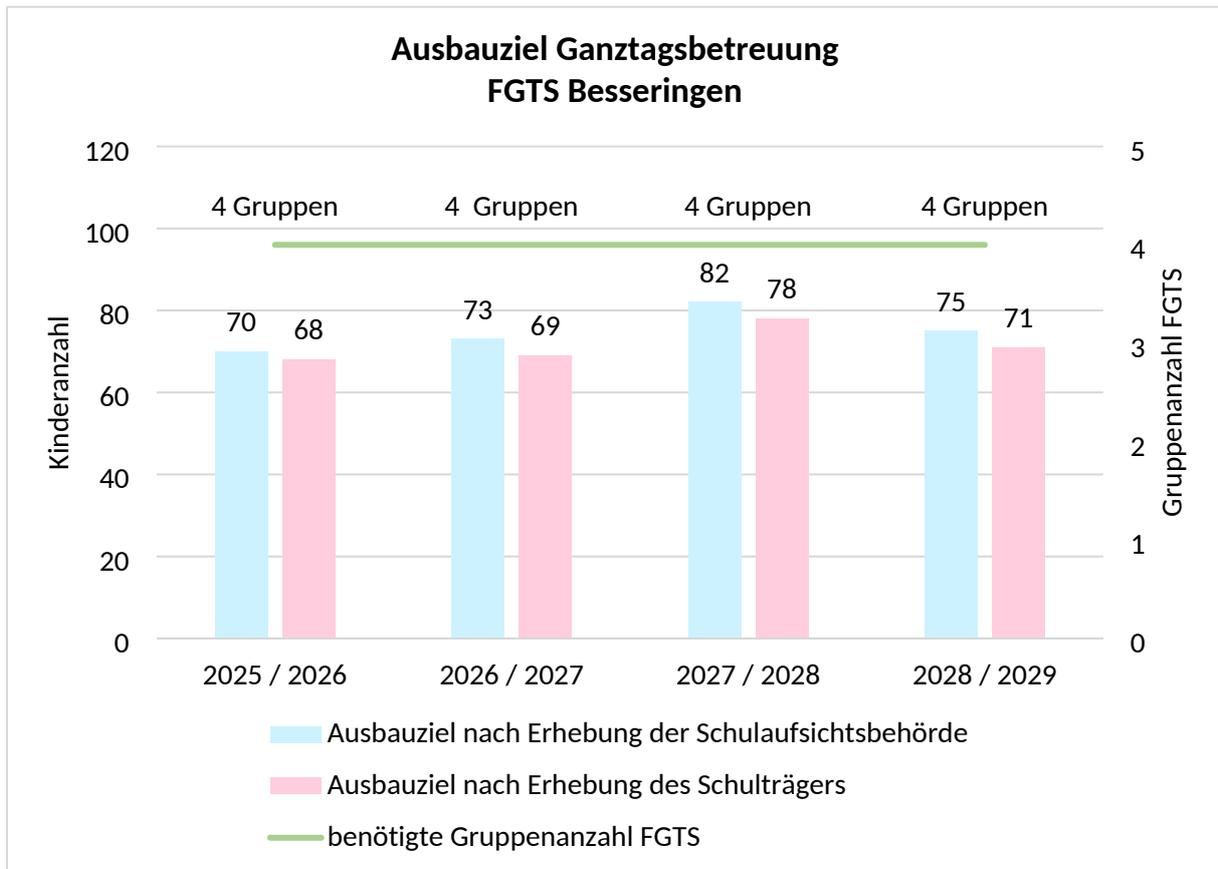
Hierzu werden jeweils die untenstehenden Grafiken genutzt, die die beurteilungsrelevanten Werte am jeweiligen Schulstandort zusammenbringen: Die Grafik zeigt die vom MBK ermittelte Ausbauquote der Gesamtschülerzahl am jeweiligen Schulstandort. Die verschiedenen Balken zeigen dabei einmal die Ausbauquote anhand der nach der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde ermittelten Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahr (blauer Balken), der rote Balken weist diesen Wert auf Basis der Erhebung des Schulträgers aus. Die hellgrüne Linie zeigt an, wie viele lange FGTS-Gruppen zur Deckung dieses Bedarfs am jeweiligen Standort genehmigt werden müssten. Diese Beurteilung erfolgt auf Grundlage des aktuell gültigen „Förderprogramms FGTS“. Demnach liegt die Gruppengröße gemäß Punkt 5.1.2 bei 20 Kindern. In der untenstehenden Betrachtung wird außerdem keine Unterscheidung zwischen langen und kurzen FGTS-Gruppen getroffen. Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss aufgrund der nach dem Rechtsanspruch geforderten Betreuungszeiten von acht Stunden täglich<sup>16</sup> grundsätzlich ein langes Angebot vorgehalten werden.

---

<sup>16</sup> vgl. Artikel 1 Nr. 3 GaFöG

### 5.2.1 FGTS der Grundschule Besseringen

Träger der FGTS am Standort Besseringen ist die idee.on gmbH.

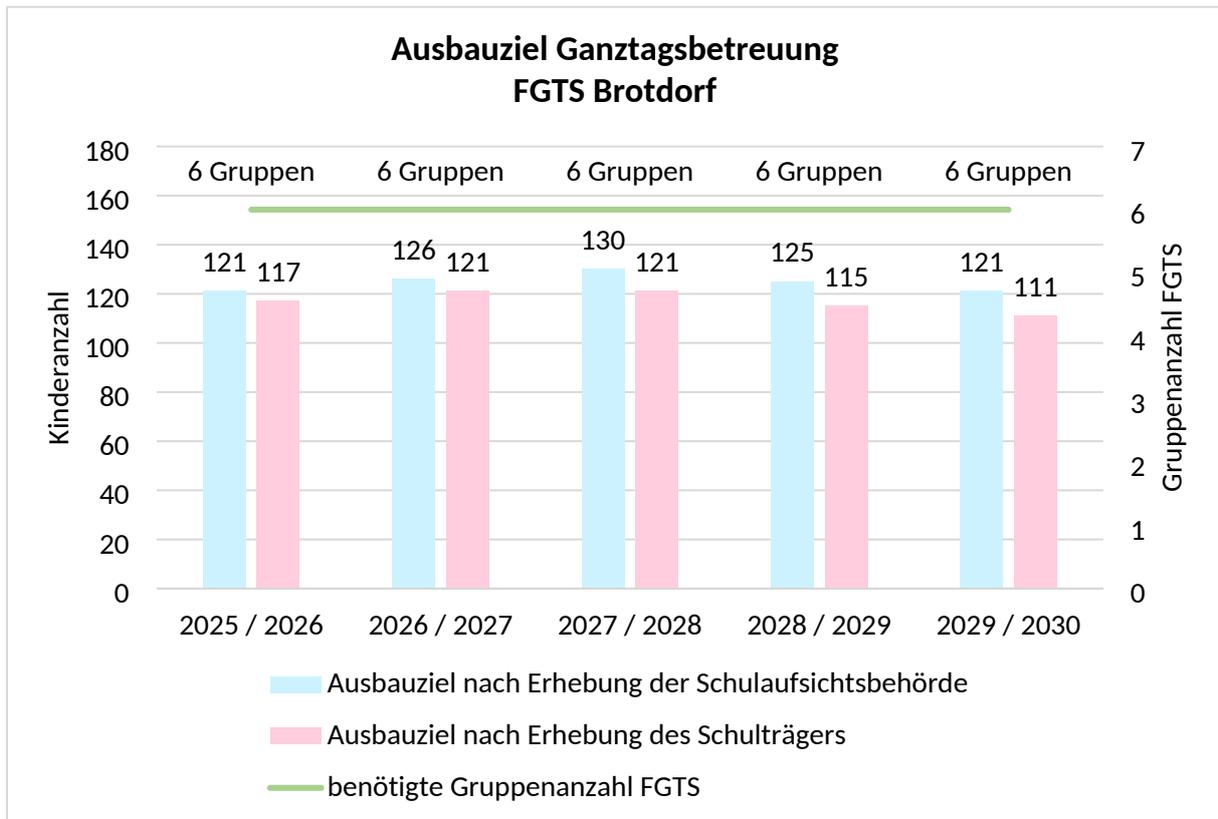


Die FGTS der Grundschule Besseringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 4 lange Gruppen bieten.

Gemäß der Rückmeldung des Trägers idee.on gGmbH liegen für das Schuljahr 2025 / 2026 57 Anmeldungen vor. Demnach wird einem dreigruppigen Angebot ausgegangen. Das Raumangebot bietet weiterhin eine Kapazität von 4 Gruppen am Standort.

### 5.2.2 FGTS der Grundschule Brotdorf

Träger der FGTS am Standort Brotdorf ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



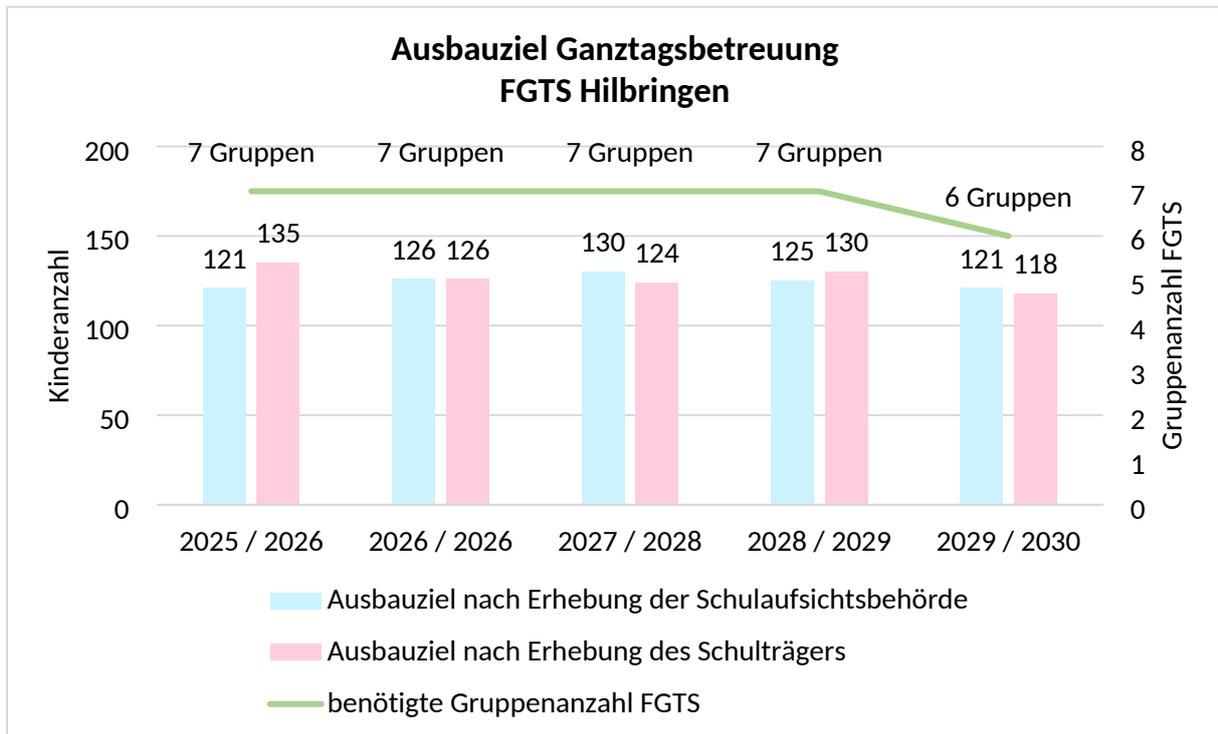
**Die FGTS der Grundschule Brotdorf müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 6 lange Gruppen bieten.**

Da am Standort Brotdorf ein gemeinsames FGTS-Angebot für die Grundschule und die **Förderschule** betrieben wird, muss die Planung hier mit dem Landkreis als Schulträger abgestimmt werden.

Laut dem Träger Sozialwerk-Saarmosel liegen für das Schuljahr 2025 / 2026 insgesamt 120 Anmeldungen vor, davon 4 kurze und 2 lange Gruppen. Hieraus ergibt sich keine Änderung zu den vormals 6 Gruppen am Standort.

### 5.2.3 FGTS der Grundschule Hilbringen

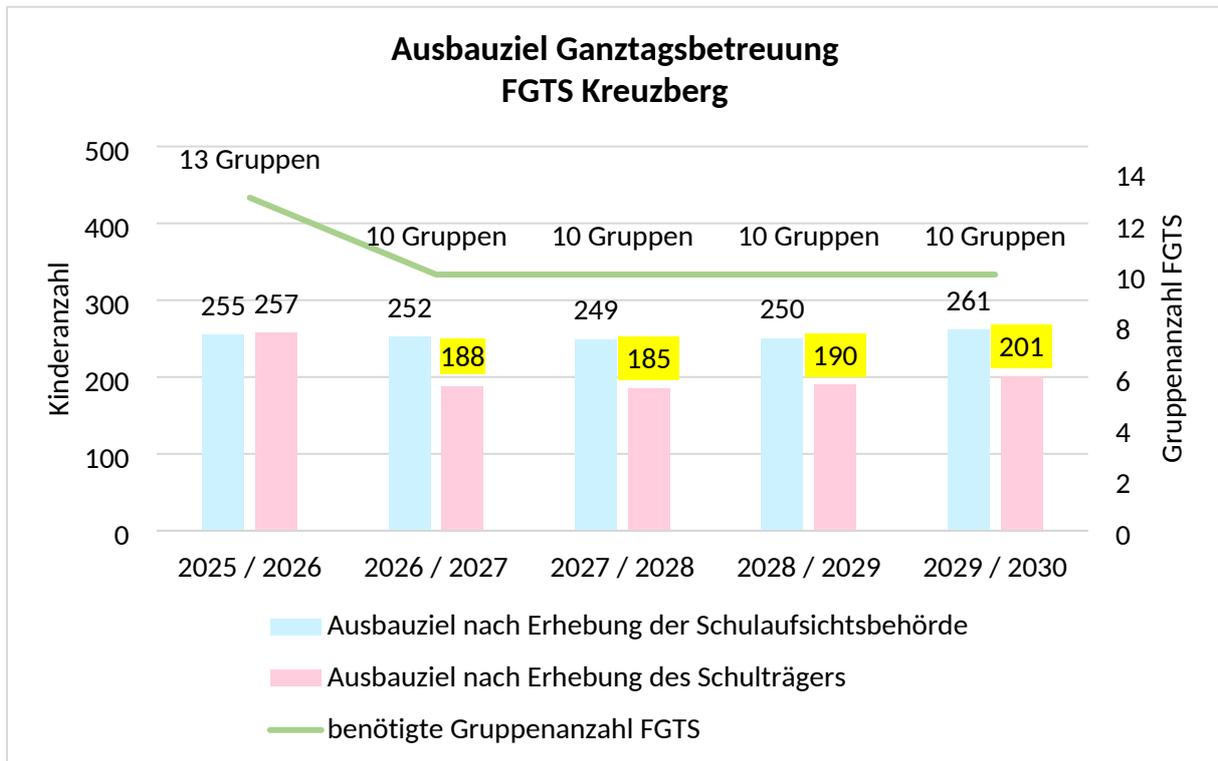
Träger der FGTS am Standort Hilbringen ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



Die FGTS der Grundschule Hilbringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden vier Schuljahren Platz für 7 lange Gruppen bieten. Im Schuljahr 2027 / 2028 zeigt die Erhebung des Schulträgers höhere Werte, sodass hier von 7 Gruppen ausgegangen werden muss, auch wenn die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde einen geringeren Wert aufweist. Laut Träger werden auch für die folgenden Schuljahre bis einschließlich 2029 / 2030 aufgrund der prognostizierten 140 Ganztagsplätze, mit 2 kurzen und 5 langen Gruppen, weiterhin die Bildung von 7 Gruppen notwendig sein, obwohl der prognostizierte statistische Wert im Schuljahr 2029 / 2030 mit der Bildung von 6 Gruppen abweicht.

## 5.2.4 FGTS der Grundschule Kreuzberg

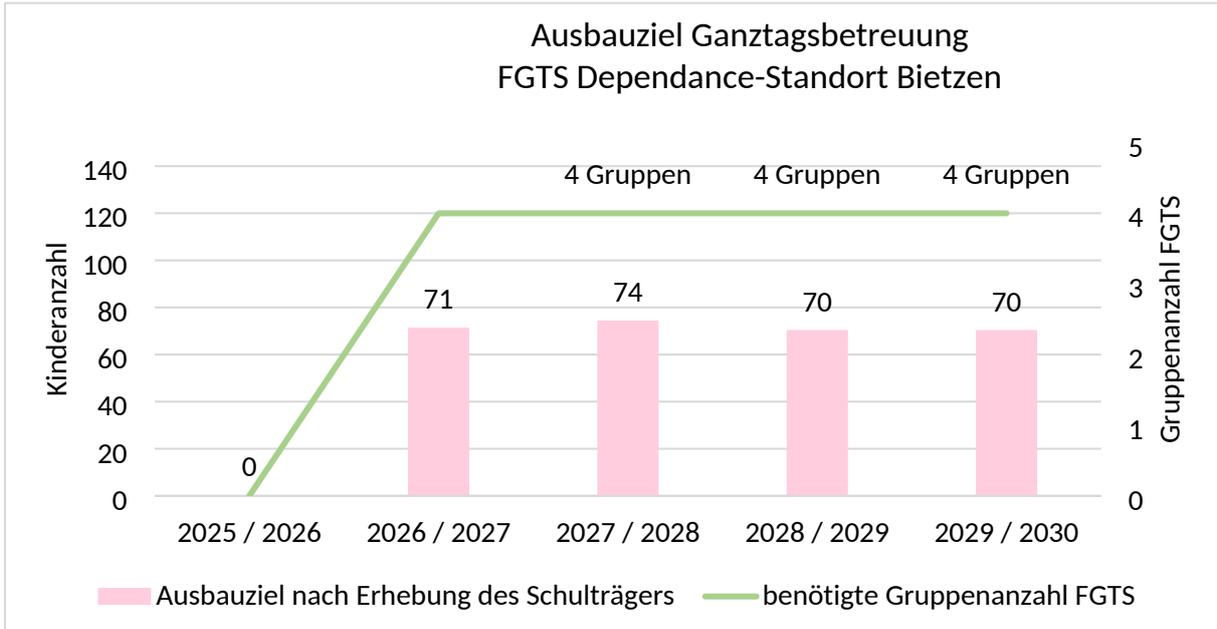
Träger der FGTS am Standort Kreuzberg ist die idee.on gGmbH.



Die FGTS der Grundschule Kreuzberg müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden zwei Schuljahren je nach Anmeldung von Kann-Kindern Platz für 13 bis 14 FGTS-Gruppen bieten. Da der Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026 / 2027 besteht, ist die Umsetzung der Angebote hier nicht (langfristig) an Prognosezahlen orientiert, sondern folgt dem in enger Abstimmung mit Schule und FGTS ermittelten tatsächlichen Bedarf. Ab dem Schuljahr 2026 / 2027 reicht durch die Auslagerung auf den Dépendance-Standort Bietzerberg voraussichtlich die Bildung von 10 FGTS-Gruppen aus, da sich die Kinderanzahl am Hauptstandort Kreuzberg reduziert (s. gelb markierte Schülerzahlen). Diese Sonderentwicklung wird in der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde nicht dargestellt, daher kann für diese Beurteilung nur die Erhebung des Schulträgers herangezogen werden.

Im kommenden Schuljahr 2025 / 2026 werden am Hauptstandort Kreuzberg 10 FGTS-Gruppen (5 kurze und 5 lange Gruppen) benötigt. Aufgrund vieler Kinder mit besonderem Förderbedarf wird der Träger allerdings noch eine weitere kurze Gruppe (6. Gruppe) beantragen. Hintergrund ist die 3fach-Zählung der Kinder mit besonderem Förderbedarf, was zwar zu keiner Erhöhung der Kinderzahl insgesamt, aber zur Verbesserung des Personalschlüssels führt.

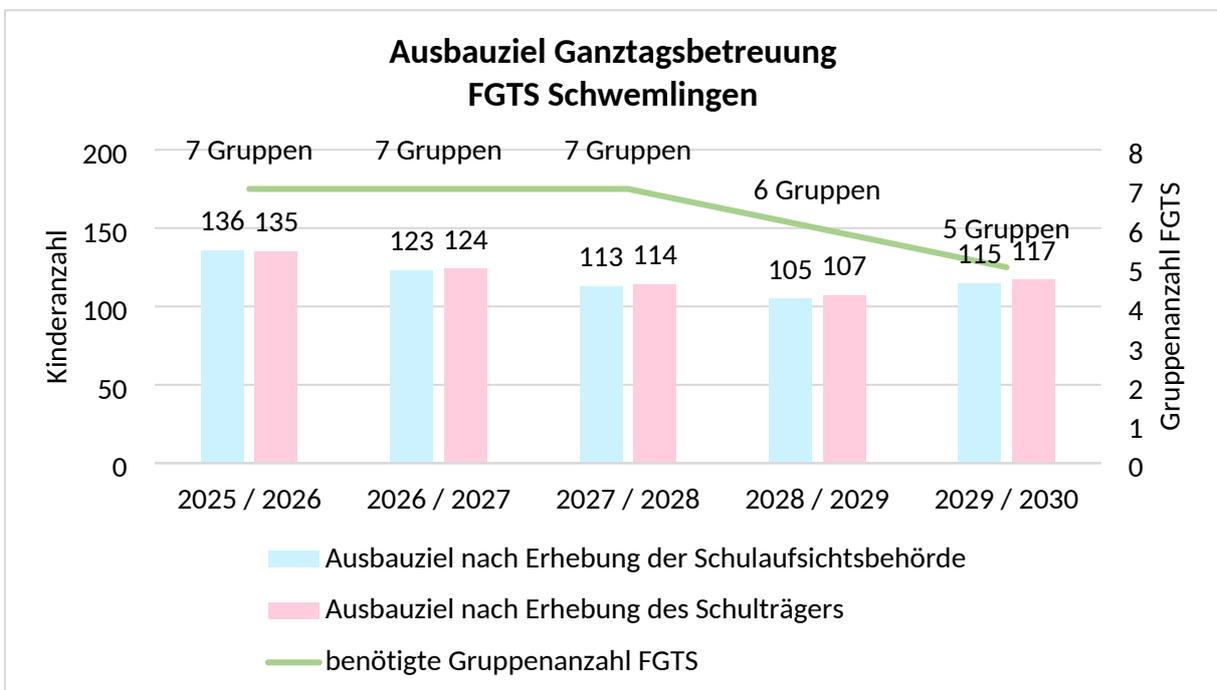
### 5.2.4.1 Künftige FGTS der Dépendance Bietzerberg



Die FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg müsste ab Reaktivierung zum Schuljahr 2026 / 2027 im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 4 FGTS-Gruppen bieten.

### 5.2.5 FGTS der Grundschule Saargau

Träger der FGTS am Standort in Schwemlingen ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



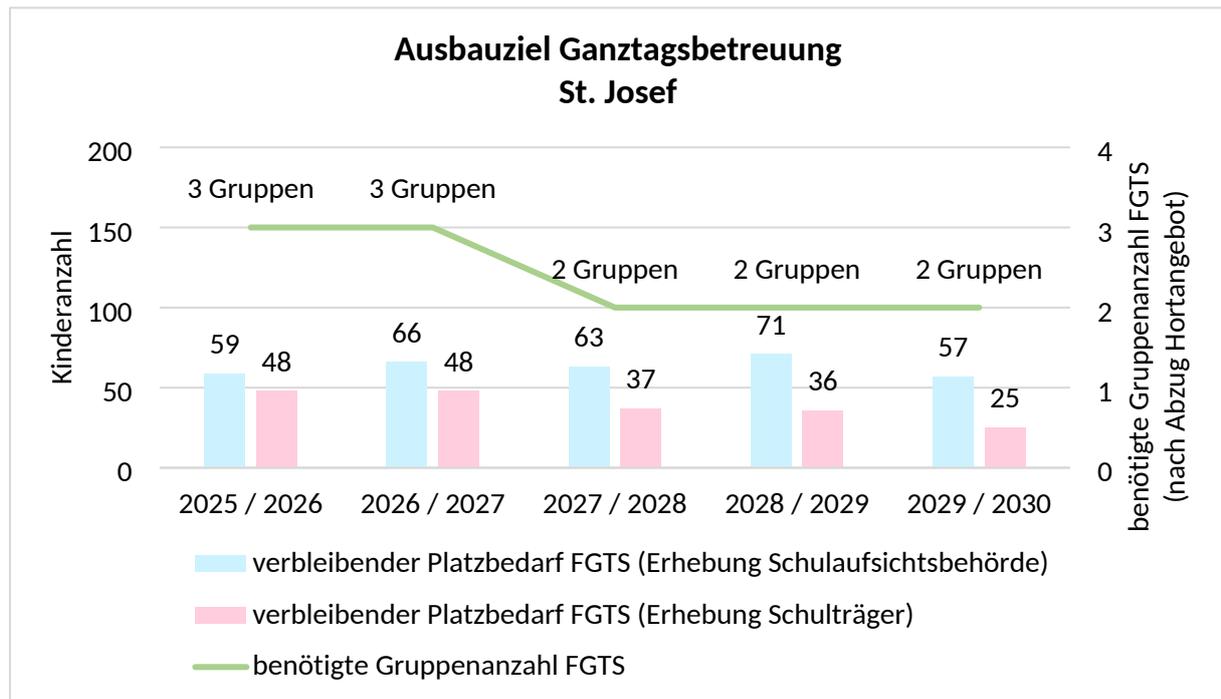
Die FGTS der Grundschule in Schwemlingen bietet Raum für 7 Gruppen. Für das Schuljahr 2025 / 2026 sind laut dem Träger Sozialwerk Saar-Mosel 120 Ganztagsplätze in 6 langen Gruppen angemeldet. Der Standort wird seit vielen Jahren im Kooperationsmodell geführt, welches 35 Lehrer\*innenstunden in der Nachmittagsbetreuung und auch eine bessere Personalisierung der FGTS vorsieht.

### 5.2.6 FGTS und Hort der Grundschule St. Josef

Träger des Hortes und der FGTS am Standort St. Josef ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.

Besonderheit am Standort St. Josef und einmalig im Saarland ist das parallele Angebot einer Betreuungsmöglichkeit in der FGTS oder im Hort am Nachmittag.

Aktuell können im Hort 90 Kinder betreut werden. Diese Plätze sind alle belegt. Da der Bedarf jedoch auch hier steigt, wurde zusätzlich eine FGTS eingerichtet. Unter der Annahme, dass die Kapazität des Hortes bei 90 Plätzen bleibt und diese Plätze gänzlich belegt sind, müsste für die übrigen benötigten Plätze am Nachmittag ein ausreichendes FGTS-Angebot vorgehalten werden.



Bereits beim Kapitel 3.6. zur *Mittelfristigen Entwicklung des Schüleraufkommens -Grundschule St. Josef-* wurde die Besonderheit dargestellt, dass hier die Prognosezahlen des Schulträgers ein realistischeres Bild aufzeigen, da die Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf Genehmigung / Ablehnung des Wechsels aus anderen Schulbezirken besteht. Deshalb wird hier bei der Bewertung des Bedarfs an Gruppen die Schülerzahl aus der Erhebung des Schulträgers zugrunde gelegt. **Hier ergibt sich im Planungszeitraum ein maximaler Bedarf von 3 Gruppen, davon ein kurze und 2 lange Gruppen mit insgesamt 60 Plätzen. Das Hortangebot sieht nach wie vor 90 Plätze für Schüler/innen vor.**

Die sich durch den aufwachsenden Umstieg auf ein Gebundenes Ganztagsmodell ab dem Schuljahr 2027 / 2028 ergebenden Veränderungen im Betreuungsangebot werden umfassend bei der Beschlussfassung des Schulträgers im Antragsverfahren im II. Halbjahr 2025 dargestellt.

### 5.3 Benötigter Raumbestand und Essenskapazitäten

Die räumlichen Gegebenheiten für ein adäquates (Nach)mittagsangebot variieren je nach Standort. Für die Schlussfolgerungen des Schulentwicklungsplans und die Möglichkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung muss der im vorangegangenen Kapitel benötigte Platzbedarf mit dem an den einzelnen Standorten vorhandenen Raumangebot verglichen werden (pädagogische Räume für FGTS und genügend Essenskapazitäten).

#### 5.3.1 Raumbestand der FGTS der Grundschule Besseringen

In der Prognose sowie bereits in der Vergangenheit ist und war in den aktuell genutzten Räumlichkeiten bereits die Betreuung von 4 Gruppen möglich.

Das Mittagessen wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Kindercampus Besseringen“ in der gemeinsam mit der Kita Besseringen genutzten Mensa eingenommen.

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss auf Basis der unter Kapitel 5.2.1 dargestellten Prognose von 4 FGTS-Gruppen im Planungszeitraum ausgegangen werden. Die vorhandenen FGTS-Räumlichkeiten und die Essenskapazitäten sind nach den Erfahrungen der Vergangenheit auch für 4 Gruppen ausreichend.

#### 5.3.2 Raumbestand der FGTS der Grundschule Brotdorf

In der FGTS der Grundschule Brotdorf wird ein gemeinsames FGTS-Angebot sowohl für die Grund- als auch Förderschule betrieben. Für den Planungszeitraum 2025 / 2026 liegen 120 Anmeldungen vor, voraus sich ein Bedarf von 4 kurzen und 2 langen Gruppen ableitet, also 6 Gruppen insgesamt. Hierfür stehen die erforderlichen Räume zur Verfügung, parallel werden auch Räumlichkeiten im Schulgebäude für ein pädagogisches Angebot genutzt.

Das Mittagessen wird im Nebengebäude „Kleinschulgebäude“ eingenommen. Dieses Angebot reicht im Hinblick auf die bei Erfüllung des Rechtsanspruchs zu erwartenden Zahlen **nicht** aus und soll durch einen Umbau des Kleinschulgebäudes erweitert werden. Für diese Maßnahme (I. BA mit Verlegung Werkstatträume Förderschule und Umbau Bistro) läuft der derzeit das Zuschussantragsverfahren (Antrag auf Bedarfszuweisungen). Der Umbau des Kleinschulgebäudes könnte nach Rücksprache mit dem Baubereich voraussichtlich im Herbst 2025 beginnen.

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss auf Basis der unter Kapitel 5.2.2 dargestellten Prognose von 6 FGTS-Gruppen im Planungszeitraum ausgegangen werden. Der ggfs. zusätzlich bestehende Raumbedarf der Förderschule wird im Zuge der weiteren Planungen verbindlich geklärt. Hier ist auch eine weitere Abstimmung mit dem Kreis als Schulträger, auch über eine Beteiligung an den Baukosten, erforderlich.

#### 5.3.3 Raumbestand der FGTS der Grundschule Hilbringen

Aktuell werden in der FGTS der Grundschule Hilbringen **4 lange Gruppen** und **2 kurze Gruppen** betreut.

Derzeit wird das Mittagessen im Schulgebäude (bisheriger Musiksaal) eingenommen.

**Die FGTS der Grundschule Hilbringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden vier Schuljahren Platz für 7 lange Gruppen bieten.** Im Schuljahr 2027 / 2028 zeigt die Erhebung des Schulträgers höhere Werte, sodass auch hier von bis zu 7 Gruppen ausgegangen werden muss, auch wenn die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde einen geringeren

Wert aufweist. **Laut Träger werden auch für die folgenden Schuljahre bis einschließlich 2029 / 2030 aufgrund der prognostizierten 140 Ganztagsplätze, mit 2 kurzen und 5 langen Gruppen, weiterhin die Bildung von 7 Gruppen notwendig sein, obwohl der prognostizierte statistische Wert im Schuljahr 2029 / 2030 mit der Bildung von 6 Gruppen abweicht.**

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes an Ganztagsbetreuung – aufwachsend ab dem Schuljahr 2026 / 2027 – reichen die Räumlichkeiten für den Nachmittag ohne eine Erweiterung nicht mehr aus. Deshalb wird seit Sommer 2024 durch den Umbau des FGTS-Angebotes das erforderliche Raumangebot für bis zu 7 FGTS-Gruppen geschaffen.

#### **5.3.4 Raumbestand der FGTS der Grundschule Kreuzbergschule**

Aktuell werden in der FGTS der Grundschule Kreuzbergschule **5 lange Gruppen und 5 kurze Gruppen** betreut. Für 4 der 5 langen Gruppen stehen Gruppenräume zur Verfügung, eine weitere lange Gruppe wird (gemeinsam mit einer kurzen Gruppe), ebenso wie **4** (weitere) kurze Gruppen jeweils in einem Klassenraum betreut. Der Träger hat für das kommende Schuljahr eine weitere (6.) kurze Gruppe beantragt. Dies hängt jedoch nicht mit einer höheren Zahl von Kindern, sondern mit dem erhöhten Betreuungsbedarf für eine große Zahl von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusammen. Diese werden bei der Gruppenbildung dreifach gezählt, was eine bessere Personalausstattung ermöglicht, an den Schulträger jedoch keine erhöhten Anforderungen bzgl. zusätzlichen Raumbedarfs stellt.

Bei der im laufenden Schuljahr erfolgten Einrichtung einer zusätzlichen kurzen Gruppe (von ursprünglich 4 auf jetzt 5 kurze Gruppen) handelt es sich um eine nur temporär bis zur Inbetriebnahme der Dépendance Bietzerberg zu praktizierende Notlösung, die alleine der Deckung des dringenden Bedarfs dient.

Das Mittagessen wird mit vier der langen Gruppen im Speiseraum der FGTS eingenommen. Da dieses Angebot bei Weitem nicht ausreicht, essen eine weitere lange Gruppe und die kurzen Gruppen bereits seit Längerem in den Klassenräumen. Dies betrifft auch die zusätzlich einzurichtende weitere kurze Gruppe.

Die räumliche Situation an der Kreuzbergschule ist sehr beengt. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. des errechneten Bedarfs (10 lange Gruppen) kann nach derzeitiger Einschätzung auch nach Auslagerung der Dépendance Bietzerberg **nicht** dauerhaft sichergestellt werden.

##### **5.3.4.1 geplanter Raumbestand der FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg**

Die FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg bietet Raum für ein Angebot von 4 langen Gruppen und deckt damit den errechneten Bedarf ab dem Schuljahr 2026 / 2027.

#### **5.3.5 Raumbestand der FGTS der Grundschule Saargau**

Die FGTS der Grundschule Saargaubietet Raum für **7 lange Gruppen** an. Ein kurzes Angebot ist aufgrund des Kooperationsmodells mit zusätzlich 35 Lehrerstunden nicht vorhanden.

Ein ausreichendes Essensangebot steht nach Aussage des FGTS-Maßnahmenträgers zur Verfügung.

Der errechnete Bedarf an Betreuungsplätzen (bis 7 lange Gruppen) kann nach Einschätzung des FGTS-Maßnahmenträgers am Standort Grundschule Saargau mit dem vorhandenen Raumangebot gedeckt werden.

### **5.3.6 Raumbestand der FGTS und des Hortes der Grundschule St. Josef**

Die derzeit zur Verfügung stehenden Räume reichen aus, um das bis zum Wechsel zur gebundenen Ganztagschule weiter bestehende Angebot von FGTS (3 Gruppen, davon 2 lange und 1 kurze mit insgesamt 60 Plätzen) und Hort (insgesamt 90 Plätze in 5 Gruppen) zu gewährleisten. Im Vorgriff auf den zukünftigen Ganztagschulbetrieb erproben FGTS und Hort (beide in Trägerschaft des SWSM) seit letztem Jahr den Betrieb eines gemeinsamen Bistros im davor als Speiseraum des Hortes genutzten Bereich – mit nach Rückmeldung des Trägers sehr positiven Ergebnissen.

Durch das Angebot von insgesamt 150 Betreuungsplätzen kann der Bedarf bis zum aufwachsenden Umstieg auf das Gebundene Ganztagschulmodell gedeckt werden.

Die Vorstellung der mit dem Ausbau zum gebundenen Ganztags verbundenen Veränderungen und erforderlichen Baumaßnahmen (Vorplanung) ist für das II. Halbjahr 2025 vorgesehen.

#### **Zwischenbewertung**

An drei Schulstandorten ist nach derzeitigem Stand die Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. die Erreichung der vom MBK vorgegebenen Quote von 78 Prozent der Gesamtschülerzahl (auf Basis der Prognosewerte) gewährleistet (Besseringen, Saargau, St. Josef). Am Standort GS Hilbringen läuft derzeit die Baumaßnahme zur Erweiterung des Platzangebotes, am Standort Brotdorf liegt die Planung für den I. BA (Werkstätten Förderschule + Bistro) vor, hier beginnen jetzt die Zuschuss- und Baugenehmigungsverfahren. Der II. BA (Erweiterung des Angebots um weitere Gruppen zur Deckung des Bedarfs von GS und Förderschule wird sich dann anschließen. Am Standort Kreuzbergschule wird mit der im Bau befindlichen Dépendance Bietzerberg eine deutliche Entlastung erfolgen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs und der vorgegebenen Quote von 78 Prozent der Gesamtschülerzahl muss hier jedoch am Hauptstandort Kreuzberg ein weiterer Ausbau erfolgen. Die hierzu erforderliche Beauftragung der Planer muss wg. der zu erwartenden Baukosten in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren erfolgen, das aktuell anläuft.

### **6. Jugendhilfeangebote**

Jugendhilfeangebote bestehen in Form von Kooperationsmodellen Schule-Jugendhilfe an den Standorten Besseringen und Saargau sowie als Hortangebot am Standort St. Josef.

## **7. Schlussfolgerungen und Zielvorstellungen**

Die vorliegende Schulentwicklungsplanung lässt auf Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und des verfügbaren bzw. in den nächsten Jahren entstehenden Raumangebotes erwarten, dass die Schulträgeraufgaben in Bezug auf die Bereitstellung der erforderlichen Klassenräume erfüllt werden können.

Die große Herausforderung stellt sich im Hinblick auf die Erfüllung des von Bund und Ländern geschaffenen Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung, sowohl was die Umsetzung der Baumaßnahmen, als auch die Finanzierung angeht. An der Mehrzahl der Standorte wird die durch das Land vorgegebene erforderliche Betreuungsquote von 78 Prozent mit Eintritt des Rechtsanspruchs 2026 voraussichtlich erfüllt werden können. Am Standort Kreuzbergschule, wo die noch zu planenden Umbauarbeiten frühestens mit der Eröffnung der Dépendance Bietzerberg beginnen können, wird dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein. Dies gilt voraussichtlich auch für den Standort Brotdorf (II. BA). Da der Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung allerdings ab 2026 / 2027 erst über mehrere Jahre aufwächst und erst 2029/2030 vollständig besteht, ist bis zu diesem Zeitpunkt auch dort eine Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. der Betreuungsquote realistisch, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen (auch Finanzierung) geklärt werden können.

## **Anlage 1 - Schulentwicklungsplanverordnung<sup>17</sup>**

### **„Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland (Schulentwicklungsplanungsverordnung) vom 21. Dezember 2012**

Auf Grund des § 37 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

(1) Diese Verordnung gilt für den öffentlichen allgemeinbildenden Schulbereich.

(2) Durch die Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes werden die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes im Land bereitgestellt. Bei der Schulentwicklungsplanung sind die vorhandenen Ressourcen und die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

#### **§ 2 Grundlagen und Planung**

(1) Darzulegende Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind

1. das gegenwärtige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, und Schulstandorten (auch hinsichtlich der Organisation der gymnasialen Oberstufen im allgemeinbildenden Bereich ggf. unter Berücksichtigung vorhandener gymnasialer Oberstufen an Berufsbildungszentren) einschließlich der bestehenden Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens einschließlich des ermittelten und des voraussichtlichen Schulwahlverhaltens (ausgenommen im Bereich der Grundschulen) der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes,
4. die verschiedenen an diesen Schulen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Hinsichtlich der Angaben im Sinne der Nummer 2 stellt die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Daten bereit.

(2) In den Schulentwicklungsplänen werden der mittelfristige Bedarf an allgemein bildenden Schulen der verschiedenen Schulformen und Schularten entsprechend den in Absatz 1 genannten Aspekten dargelegt und entsprechende Schulstandorte, im Grundschulbereich einschließlich der Schulbezirke, ausgewiesen. Hierbei sind die Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb (§ 9 des Schulordnungsgesetzes) maßgeblich. Dabei sind auch Bildungsbedürfnisse darzulegen, die nur gemeindeverbandsübergreifend befriedigt werden können.

#### **§ 3 Verfahren**

(1) Jeder Gemeindeverband stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulträger für sein Gebiet einen Schulentwicklungsplan auf. Die Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde erstmals zum 31. Mai 2013 Schulentwicklungspläne im Sinne dieser Verordnung mit einem Planungszeitraum von drei Jahren vorzulegen.

(2) Im Bereich der Grundschulen stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes dar. Die Gemeinden eines Gemeindeverbandes reichen ihre Schulentwicklungspläne - soweit erforderlich in zwischen den jeweiligen Gemeinden abgestimmter Form - bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Die Vorlagepflicht besteht erstmals zum 31. Mai 2016 und bezieht sich auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren.

(3) Die Schulentwicklungspläne sind im Anschluss an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Planungszeitraum zum 31. Mai des jeweiligen Jahres fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist. Soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern, erfolgt die Fortschreibung in kürzeren Zeitabständen. Im Übrigen gelten für die Fortschreibung der Pläne die in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben für ihre Aufstellung entsprechend.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Schulentwicklungspläne unter Beachtung der in § 1 Absatz 2 genannten Zielvorgaben und auch als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39, 40 des Schulordnungsgesetzes. Festlegungen zur Organisation

---

<sup>17</sup> Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulEntwPlanVSLrahmen/part/X>

der gymnasialen Oberstufen werden außerhalb der vorgenannten Vorschriften des Schulordnungsgesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des entsprechenden Verfahrens im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger getroffen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

## **Anlage 2: Schulordnungsgesetz - SchoG<sup>18</sup> (ausschnittsweise)**

„Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

[...]

### **§ 9 Geordneter Schulbetrieb**

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn

1. Grundschulen in allen Klassenstufen insgesamt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
2. Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 9 insgesamt mindestens 220 Schülerinnen und Schüler,
3. Berufsschulen in den Fachklassen der jeweils zugeordneten Ausbildungsberufe wenigstens jeweils eine Klasse je zugeordneter Stufe (Grundstufe, Fachstufe),
4. andere Formen der beruflichen Schulen in der Unterstufe (Eingangsklassenstufe) wenigstens jeweils zwei Klassen und
5. Förderschulen wenigstens vier aufsteigende Klassen

aufweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde und die kommunalen Schulträger haben für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Schulträgern und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Kooperationen von räumlich zusammengefassten oder benachbarten Schulen vorsehen, Schulen mit anderen Schulen zusammenlegen oder Schulen schließen.

(4) Werden die in Absatz 2 angegebenen Mindestvorgaben unterschritten, können Schulen ausnahmsweise fortgeführt werden, wenn der Maßnahme, insbesondere der Zusammenlegung oder Schließung, im Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger wichtige pädagogische, organisatorische, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturelle Gründe entgegenstehen.

(5) <sup>1</sup>Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterschreiten, können im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit anderen Schulen zusammengelegt oder geschlossen werden; Absatz 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Grundschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht erfüllen, kann von einer Zusammenlegung oder Schließung abgesehen werden, wenn im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet wird.

(6) <sup>1</sup>Lehnt ein kommunaler Schulträger die Herstellung des in Absatz 3 Satz 2 genannten Einvernehmens ab und führt eine Schule fort, die keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist und nicht nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 ausnahmsweise fortgeführt werden kann, so hat er dem Land für das Lehrpersonal der Schule die Mehrkosten zu erstatten, die durch die Fortführung der Schule entstehen. <sup>2</sup>Hierfür erfolgt ein pauschaler Ausgleich von 15 Prozent der Personalkosten. <sup>3</sup>Der Ausgleich ist zu zahlen ab Beginn des Schuljahres, das auf die beiden in Absatz 5 genannten Schuljahre folgt, in denen kein geordneter Schulbetrieb mehr vorlag.

[...]

### **§ 16 Rechtsstellung**

(1) <sup>1</sup>Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten ihrer Schulträger. <sup>2</sup>Der Schulträger kann seinen Schulen insbesondere für die entgeltliche Schulbuchausleihe Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen und ihnen Konten einrichten. <sup>3</sup>Schulen können außerdem auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abschließen und für diesen Verpflichtungen eingehen. <sup>4</sup>Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte handelt die Leiterin oder der Leiter der Schule in Vertretung

---

<sup>18</sup> Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulOGSLV12P9/part/X>

des jeweiligen Rechtsträgers. <sup>5</sup>Die Rechtsgeschäfte müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen.

[...]

### **§ 19 Schulbezirk**

(1) <sup>1</sup>Für jede öffentliche Grundschule, Förderschule und Berufsschule - erforderlichenfalls für einzelne Stufen oder Klassen - ist von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger nach Anhörung der Schulregionkonferenz ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk festzulegen. <sup>2</sup>Zur Sicherung eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatzes von personellen und sächlichen Mitteln können für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet und die notwendigen Koordinierungsaufgaben einer dieser Schulen zugewiesen werden. <sup>3</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern zur Bildung möglichst gleich starker Klassen Abweichungen von den Schulbezirksgrenzen anordnen.

(2) <sup>1</sup>Alle vollzeitschulpflichtigen Kinder haben die Schulpflicht an der Grundschule oder Förderschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. <sup>2</sup>Alle Berufsschulpflichtigen haben die Berufsschule oder die Sonderform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie beschäftigt sind; besteht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so haben sie die Berufsschule oder die Sonderform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schule kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schülerinnen und Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen. <sup>2</sup>Die Gestattung oder die Zuweisung erfolgt jeweils im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und der Schulleiterin oder dem Schulleiter der anderen Schule.

(2) Als Schulträger gilt, wer die sachlichen Kosten der Schule trägt.

(3) Soweit die öffentlichen Schulen auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten Verwaltungsakte erlassen, gelten sie als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

[...]

### **§ 37 Grundsatz**

(1) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, Änderung, Auflösung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung stimmen die kommunalen Schulträger auf der Ebene der Gemeindeverbände die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines ausgewogenen Bildungsangebotes ab und stellen für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne auf; die Schulaufsichtsbehörde prüft die Pläne unter Beachtung der Gegebenheiten im Land und als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; dabei kann sie insbesondere Rahmenbedingungen wie das vorhandene Schulangebot, die mittelfristig zu erwartenden Schülerzahlen oder die räumlichen Gegebenheiten benennen und zeitliche Vorgaben machen.

(2) Die Vorschriften des Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG) bleiben unberührt.

### **§ 38 Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land als Schulträger**

(1) Die Gemeinden sind Schulträger der Grundschulen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeindeverbände sind Schulträger der sonstigen allgemein bildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II, der beruflichen Schulen sowie der Förderschulen geistige Entwicklung, der Förderschulen Lernen und der besonderen schulischen Einrichtungen. <sup>2</sup>Gemeinden können auf ihren Antrag die Trägerschaft derartiger Schulen erhalten.

(3) <sup>1</sup>Das Land ist Schulträger der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Lernen. <sup>2</sup>Das Land ist berechtigt, zur Weiterentwicklung des Schulwesens Träger von Versuchsschulen zu sein.

(4) An Schulen der Regelform eingerichtete Unterrichtsgruppen oder Klassen für Behinderte mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf sind Bestandteil der Schule, an der sie eingerichtet sind.

### **§ 39 Schulverband als Schulträger**

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

#### **§ 40 Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen**

(1) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht.

(2) <sup>1</sup>Als Errichtung gelten auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständigen Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule. <sup>2</sup>Änderung ist der dauerhafte Aus- und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie der Wechsel der Schulform und des Schultyps.

[...]

#### **§ 44 Grundsatz**

Die Sachkosten werden vom Schulträger aufgebracht.

#### **§ 45 Umfang der Sachkosten**

(1) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 42 sind.

(2) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen,
2. die Verwaltungskosten der Schulleitung.

(3) Die Schulträger übernehmen ferner

1. die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, die nicht Lehrkräfte oder Lehrhilfskräfte sind, und ihrer Hinterbliebenen (Verwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal),
2. die Reisekosten der Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte für Reisen im Auftrag des Schulträgers,
3. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule entstehen,
4. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen entstehen,
5. die infolge der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der eine Schule der Regelform besucht, entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.

(4) Die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen außerhalb des Saarlandes entstehen, werden den Erziehungsberechtigten vom Land erstattet.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa die Einzelheiten der Beförderungskosten, insbesondere die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, durch Rechtsverordnung zu regeln.

[...]

#### **§ 57 Schulaufsichtsbehörde**

(1) Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur ist oberste Dienstbehörde für alle Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte.“

**Anlage 3: Art. 1 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)<sup>19</sup> (ausschnittsweise)** vom 2. Oktober 2021

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt: „§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder“.

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

[...]“

---

<sup>19</sup> Quelle:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#\\_\\_bgbl\\_\\_%2F%2F%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D\\_\\_1709537110913](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D__1709537110913)

## **Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen (SLReIV)<sup>20</sup> (ausschnittsweise)** vom 19. Juli 1996

„Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965 (Amtsbl. S. 385) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 (Amtsbl. S. 674), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

### **§ 1 Anzahl der Klassen, Eingangsklassen**

(1) Die zulässige Anzahl der Klassen und Kurse einer Klassen-/Jahrgangsstufe ergibt sich unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten für die jeweilige Schule aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler dieser Stufe geteilt durch die Schülerrichtzahl. Jeder Bruch wird aufgerundet. Eine Schülermindestzahl ist zu beachten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ergibt sich die Bildung der Klassen mit Teilzeitunterricht in der Grundstufe und in den Fachstufen der Berufsschule auf der Grundlage des Fachklassenprinzips aus den jeweiligen Schülerricht- und Schülermindestzahlen.

(3) Eingangsklassen sind nur zu bilden, wenn ihre räumliche Unterbringung auf Dauer gesichert ist und bei Kapazitätsbeschränkungen die Vorgaben der jeweiligen Aufnahmeregelungen eingehalten sind.

(4) Die Schule kann bei der Bildung der Klassen/Kurse von den Schülerricht und -mindestzahlen abweichen, wenn sich dadurch die Anzahl der zu bildenden Klassen oder Kurse nicht erhöht. Ansonsten bedarf die Abweichung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

### **§ 2 Schülerricht- und Schülermindestzahlen**

(1) Die Schülerrichtzahl stellt die Messzahl für die Klassenbildung (Zahl der Klassen) dar. Die Klassenstärke kann im begründeten Einzelfall die Schülerrichtzahl geringfügig überschreiten.

(2) Für die Grundschule wird eine Schülerrichtzahl von 29 festgelegt. Befinden sich bei Anwendung der Richtzahl 29 in jeder der gebildeten Klassen einer Klassenstufe mindestens vier ausländische Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, gilt abweichend von Satz 1 die Richtzahl 25. Abweichend von Satz 1 und 2 können zusätzliche Klassen gebildet werden, wenn nach der Klassenmehrbildung eine durchschnittliche Klassengröße von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse in der Klassenstufe gegeben ist; eine Klassenmehrbildung soll nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Beim Schulkindergarten gilt eine Richtzahl von 14.

[...]

### **§ 3 Grundlagen für die Klassenbildung**

(1) Grundlage für die Bildung der Klassen und Kurse an den genannten Schulen ist die zu Beginn der Sommerferien bekannte - für den Bereich der Berufsschule prognostizierte - Schülerzahl. Abweichungen zu Beginn des Schuljahres, die eine Änderung der Klassenzahl zur Folge hätten, sind der Schulaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen. Diese entscheidet im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

(2) Zwischen den Klassenstufen 1 und 2 der Grundschule und den Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums sollen keine Klassenneubildungen erfolgen.

### **§ 4 Besondere Regelungen, Schüler-Lehrer-Relationen**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann aus siedlungsstrukturellen Gründen oder wegen besonderer Gegebenheiten in der Organisationsstruktur des Unterrichts für einzelne Schulen von Schuljahr zu Schuljahr abweichende Werte festsetzen.

Die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb sind zu beachten.

(2) Für Religion und allgemeine Ethik sind gegebenenfalls durch Zusammenfassung von Klassen oder Jahrgangsstufen Gruppengrößen anzustreben, die den Klassenstärken bei Beachtung der Schülerricht und -mindestzahlen entsprechen.

(2a) Schülerinnen und Schüler können zeitweise in besonderen klassen- und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden. Zudem kann an Grundschulen zur Vermeidung einer Zusammenlegung oder Schließung nach § 9 Absatz 5 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147),

---

<sup>20</sup> Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SLReIVSLrahmen/part/X>

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in dauerhaft eingerichteten jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und Lehrplanvorgaben ist sicherzustellen. Schulen, die von den in der vorstehenden Regelung eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Gruppenstärke, insbesondere in den Wahlpflichtfächern, soll in der Regel der Klassenstärke entsprechen; entgegenstehende räumliche und fachliche Gründe, insbesondere die Ausstattungsgegebenheiten von Fachräumen, sind zu berücksichtigen.

[...]“

## **Anlage 5: Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ im Saarland (Förderprogramm FGTS)<sup>21</sup>** **(ausschnittsweise):**

Konsolidierte, nicht amtliche Fassung – gültig ab 01.08.2016 vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.131), geändert durch Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. II S. 146)

### **1. Zielsetzung**

Freiwillige Ganztagschulen halten über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vor und bieten damit erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Außerdem leisten sie vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie versetzen Eltern in die Lage, ihre Kinder in einem verlässlichen Rahmen ganztägig in der Schule in guten Händen zu wissen und so ihre familiären und beruflichen Aufgaben besser miteinander zu vereinbaren.

Unter den Aspekten Bildung, Erziehung und Betreuung entwickeln sich Schulen mit einem ergänzenden Angebot im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler mehr und mehr zu einem Ort des Lebens und Lernens. Bestandteile dieses Angebotes sind unter anderem eine warme Mittagsverpflegung, die Lernzeit sowie sportliche, musisch-kulturelle und soziale Aktivitäten.

Mit diesem Förderprogramm ermöglicht die saarländische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie sonstigen zur Mitarbeit bereiten gesellschaftlichen Kräften die Einrichtung von ergänzenden Angeboten im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule.

Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland gilt für die allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich Klassenstufe 10.

### **2. Trägerschaft**

#### **2.1 Maßnahmeträger**

Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote an Freiwilligen Ganztagschulen können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

#### **2.2 Sachkostenträger**

Der Schulträger ist Sachkostenträger.

### **3. Grundsätze der Organisation**

#### **3.1 Einrichtung**

Der Bedarf an einem Angebot auf der Basis dieses Förderprogramms wird von der jeweiligen Schulleitung ermittelt. Schulträger und Schulkonferenz entscheiden gemeinsam über die Einrichtung des Angebotes und die Maßnahmeträgerschaft. Aufgrund dieser Entscheidung beantragt der Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Bewilligung.

#### **3.2 Teilnahme**

Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot an Freiwilligen Ganztagschulen ist eine schulische Veranstaltung. Die Teilnahme hieran ist freiwillig. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es allerdings erforderlich, dass die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schülerinnen und Schüler und dem Maßnahmeträger vereinbart wird. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtspflicht ist durch eine geeignete Dokumentation der Anwesenheiten der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

#### **3.3 Platzvergabe**

Die Plätze im Rahmen des Angebotes werden durch den Maßnahmeträger unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS (s. Nummer 3.6) vergeben.

Bei der Vergabe sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

---

<sup>21</sup> Quelle:

[https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Schulen\\_und\\_Bildungswege/Ganztag/Foerderprogramm\\_FGTS.html](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Schulen_und_Bildungswege/Ganztag/Foerderprogramm_FGTS.html)

a) ob diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,

b) ob die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Schülerinnen und Schüler, die bereits am Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschulen teilnehmen, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

### **3.4 Räumlichkeiten**

Die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule finden in der Regel in dafür geeigneten Räumen der jeweiligen Schule statt. Die Bewilligung einer zusätzlichen Gruppe ist nur dann möglich, wenn weiterer ausreichend großer Betreuungsraum zur Verfügung steht.

### **3.5 Mittagsverpflegung**

Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Diese muss den Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es soll aufgrund dessen darauf hingewirkt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am Mittagessen teilnehmen. Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die oder der für die Einhaltung des entsprechenden Ernährungskonzeptes verantwortlich ist, ist aus der Mitte der Mitglieder der Steuerungsgruppe (s. Nummer 3.6) zu benennen. Die Mittagspause beträgt in der Regel 60 Minuten.

### **3.6 Steuerungsgruppe FGTS**

An jedem Standort wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Beschlüsse der Steuerungsgruppe haben empfehlenden Charakter, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (s. Nummern 3.6.1 und 3.6.2) anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Steuerungsgruppe FGTS tritt auf Einladung der Schulleitung mindestens zweimal jährlich zusammen. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung oder eine von ihr benannte Lehrkraft. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

#### **3.6.1 Zusammensetzung**

Zur Steuerungsgruppe gehören:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- eine von der Gesamtkonferenz benannte Lehrkraft der Schule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Maßnahmeträgers (davon mindestens eine an dem Standort eingesetzte Fachkraft),
- die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- gegebenenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes.

#### **3.6.2 Allgemeine Aufgaben der Steuerungsgruppe**

- Das pädagogische Konzept (s. Nummer 6) soll mindestens zweimal im Jahr durch die Steuerungsgruppe FGTS überprüft werden. Die Steuerungsgruppe gibt Empfehlungen zur Fortschreibung des Konzeptes.
- Die Planung, die Einrichtung und die Organisation des Angebotes (einschließlich der Festlegung der 26 Schließtage) werden abgestimmt.
- Die Vergabe der Plätze im Rahmen des Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS ohne Beteiligung der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung.
- Auf Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS beauftragt der Maßnahmeträger ein Unternehmen mit der Bereitstellung der Mittagsverpflegung.

Die erweiterten Aufgaben der Steuerungsgruppe im Rahmen des Kooperationsmodells Schule – Jugendhilfe werden in den entsprechenden Vereinbarungen dargestellt.

### **3.7 Module in der Freiwilligen Ganztagschule**

Die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule werden in Form von Modulen ausgestaltet:

Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) – Mittagessen und ungebundene Freizeit

Modul 2: Lernzeit (mindestens 60 Minuten), insbesondere Hausaufgabenbetreuung

Modul 3: Pädagogische Freizeitangebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.

Beginn und Ende der Module werden durch die Steuerungsgruppe im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger festgelegt.

[...]

## **5. Modelle der Freiwilligen Ganztagschule**

### **5.1 Standardmodell**

#### **5.1.1 Zeitlicher Rahmen**

Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Entscheidung über die Teilnahme an der Freiwilligen Ganztagschule (s. Nummer 3.2) innerhalb des Standardmodells auch die Länge des gewünschten Angebotes:

- Kurzes Angebot: Modul 1 und 2
- Langes Angebot; Modul 1 bis 3

Die Betreuungszeit darf bei Inanspruchnahme des kurzen Angebotes in der Regel nicht vor 15 Uhr und bei Inanspruchnahme aller drei Module nicht vor 17 Uhr enden.

Im Übrigen legt der Maßnahmeträger auf Empfehlung der Steuerungsgruppe allgemein verbindliche Abholzeiten fest, die die Erziehungsberechtigten – unabhängig davon, welches Angebot sie gewählt haben – einhalten sollen. Diese dürfen nicht während der Lernzeit liegen und müssen die Struktur des pädagogischen Angebotes insgesamt berücksichtigen. Abweichungen von der Einhaltung der allgemein verbindlich festgelegten Abholzeiten müssen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger verbindlich im Vorfeld vereinbart werden.

Für jeden Standort ist zur Sicherung des Qualitätsstandards mindestens eine Gruppe mit langem Angebot zu beantragen.

#### **5.1.2 Gruppenbildung**

Die Mindestzahl für die Errichtung einer Freiwilligen Ganztagschule an einem Schulstandort beträgt zehn beziehungsweise bei Förderschulen fünf Schülerinnen und Schüler.

Die Gruppenbildung erfolgt getrennt nach langem und kurzem Angebot. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gruppen gebildet, indem die Gesamtzahl der belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird.

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Freiwillige Ganztagschule ihrer Regelschule besuchen, reduziert sich die maximale Gruppengröße, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen in den Bereichen der geistigen, körperlichen, sensorischen, motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung besondere pädagogische Förderung erhalten und im jeweiligen Förderplan (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung vom 3. August 2015 (Amtsb. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung) hervorgehoben ist, dass der Besuch der Nachmittagsbetreuung nur mit einem erhöhten Betreuungsaufwand gewährleistet werden kann.

Diese Schülerinnen und Schüler werden in der entsprechenden Gruppe mit dem Faktor 1:3 berücksichtigt.

An Förderschulen richtet sich die Gruppengröße nach der vorgegebenen Schüler-Lehrer-Relation.

Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, sollen auch am Nachmittag entsprechend begleitet werden.

Um eine Gruppenmehrbiildung im Bereich eines kurzen Angebotes zu vermeiden, ist die entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schülern auf freien Plätzen im Bereich des langen Angebotes zu führen.

In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gruppengröße zulassen.

### **5.1.3 Personalisierung**

Im Standardmodell einer Freiwilligen Ganztagschule sind vom Träger die unter Nummer 4 dargestellten personellen Vorgaben einzuhalten.

## **5.2 Kooperationsmodell Schule - Jugendhilfe**

Im Kooperationsmodell findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagschule und Jugendhilfe statt. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden in einer Rahmenvereinbarung zwischen Gemeindeverband und Land festgelegt. Des Weiteren werden an den jeweiligen Standorten des Kooperationsmodells Einzelvereinbarungen geschlossen, die die standortbezogenen Einzelheiten regeln.

### **5.2.1 Zeitlicher Rahmen**

Grundsätzlich umfasst dieses Modell als langes Angebot die Module 1 bis 3 und bietet eine Betreuung an, die nicht vor 17 Uhr endet.

Der Maßnahmeträger kann an einem Standort, der im Kooperationsmodell betrieben wird, auch Gruppen mit kurzem Angebot im Standardmodell einrichten.

### **5.2.2 Gruppenbildung**

Die zuwendungsfähigen Gruppen werden gebildet, indem die Gesamtzahl der belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird. Die ergänzenden Regelungen in Nummer 5.1.2 gelten entsprechend.

### **5.2.3 Personalisierung**

Der Einsatz des pädagogischen Personals und des Hauswirtschaftspersonals wird in oben genannter Rahmenvereinbarung (s. Nummer 5.2) geregelt.

[...]"